

[C – 2000/00738]

[C – 2000/00738]

24 JULI 2000. — Onderrichtingen voor de voorzitters van de hoofdbureaus bij de gemeenteraadsverkiezingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de onderrichtingen van de Minister van Binnenlandse Zaken van 24 juli 2000 voor de voorzitters van de hoofdbureaus bij de gemeenteraadsverkiezingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 juli 2000), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

24 JUILLET 2000. — Instructions pour les présidents des bureaux principaux lors des élections communales. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des instructions du Ministre de l'Intérieur du 24 juillet 2000 pour les présidents des bureaux principaux lors des élections communales (*Moniteur belge* du 27 juillet 2000), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

[C – 2000/00738]

24. JULI 2000 — Anweisungen an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Gemeindewahlen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Anweisungen des Ministers des Innern vom 24. Juli 2000 an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Gemeindewahlen, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

MINISTERIUM DES INNERN

24. JULI 2000 — Anweisungen an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Gemeindewahlen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nachfolgend übermittle ich Ihnen die Anweisungen für die Verrichtungen Ihres Hauptwahlvorstandes, dessen Vorsitz Sie laut Gesetz zu führen haben.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einleitung und Gesetzesbestimmungen
2. Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt
3. Randgemeinden, Comines-Warneton und Voeren
4. Distrikte der Stadt Antwerpen

II. ORGANISATION DER WAHLVORSTÄNDE

1. Hauptwahlvorstand
 - a) Benennung des Vorsitzenden
 - b) Benennung der Beisitzer und des Sekretärs
2. Wahlbürovorstand
3. Zählbürovorstand
4. Alleiniger Wahlvorstand
5. Aushändigung von Exemplaren der Wählerlisten
6. Anwesenheitsgeld und Fahrkostenentschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände - Versicherungspolice für Unfälle

7. Sprachengebrauch

8. Postgebührenfreiheit und Wahldrucksachen

- a) Postgebührenfreiheit
- b) Wahldrucksachen
- c) Abmessungen der Wahlaufforderungen

9. Zeugenbenennung

III. KANDIDATUREN

1. Einreichen der Kandidaturen

- a) Bekanntmachung
 - b) Wahlvorschläge
2. Vorläufiger Abschluß der Kandidatenlisten
- a) Zeugen
 - b) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge
 - c) Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten
 - d) Nach dem vorläufigen Abschluß vorzunehmende Aufgaben
3. Endgültiger Abschluß der Kandidatenliste

a) Datum und Anwesenheit

b) Einwände und Beschwerden

c) Verlauf

4. Erstellung des Protokolls über den endgültigen Abschluß

a) Keine Berufungserklärung

b) Bei Berufungserklärung

c) Nach dem endgültigen Abschluß vorzunehmende Aufgaben

IV. KAMPFLOSE WAHL

1. Ersatzkandidaten
2. Wahlprotokoll
3. Formalitäten nach Erstellung des Protokolls

V. STIMMZETTEL

1. Form und Text des Stimmzettels
2. Kandidatinnen
3. Aushang
4. Druck
5. Versand der Stimmzettel

VI. VERRICHTUNGEN IN GEMEINDEN MIT AUTOMATISierter WAHL

1. Verrichtungen vor der Wahl
2. Verrichtungen nach der Wahl

VII. SITZVERTEILUNG - BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN UND ERSATZMITGLIEDER

1. Allgemeine Stimmenauszählung
2. Wahlziffer
3. Verteilung der Sitze unter die Listen
4. Bestimmung der Gewählten und der Ersatzmitglieder
 - a) Bestimmung der ordentlichen Ratsmitglieder
 - b) Bestimmung der Ersatzmitglieder
 - c) Verkündung der Ergebnisse

VIII. AUF DIE SECHS RANDGEMEINDEN, COMINES-WARNETON UND VOEREN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

IX. BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN DER REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT

X. AUTOMATISIERTE STIMMENAUZÄHLUNG DURCH OPTISCHES LESEN UND PARLAMENTARISCHE KONTROLLE

1. Optisches Lesen
2. Parlamentarische Kontrolle der automatisierten Wahlsysteme

XI. DISTRIKTRATSWAHLEN

XII. ELEKTRONISCHE STIMMABGABE - BILDSCHIRME

1. Allgemeines Verfahren
2. Darstellung der Listen auf dem Bildschirm
3. Darstellung der Kandidaten auf dem Bildschirm

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN1. Einleitung und Gesetzesbestimmungen

1. Der Grundsatz der Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte ist in Artikel 162 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung festgelegt.

Die Regelung dieser Direktwahlen ist dem Gesetzgeber überlassen (siehe Artikel 2 und 7 des neuen Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes).

Bei der Verfassungsreform von 1993 ist in Artikel 274 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur bestimmt worden, daß die Erneuerung der Provinzialräte an dem Tag stattfindet, der für die Erneuerung der Gemeinderäte festgelegt ist (Artikel 29 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen).

Die Sonderbestimmungen zur Regelung der gleichzeitigen Wahl der Provinzialräte und der Gemeinderäte sind in den Artikeln 37bis bis 37sexies des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aufgenommen.

In Artikel 7 Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes wird bestimmt, daß die ordentliche Versammlung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinderäte von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober stattfindet.

Die nächsten Wahlen finden folglich am Sonntag, dem 8. Oktober 2000, statt.

2. Bei der Ausführung Ihres Auftrages müssen Sie sich unter anderem auf die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen beziehen:

1. das am 4. August 1932 koordinierte Gemeindewahlgesetz (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2000), abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2000), das Gesetz vom 24. Mai 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juli 1994, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2000), das Gesetz vom 7. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Januar 1999), das Gesetz vom 10. April 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1995, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 27. Januar 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Januar 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000), das Gesetz vom 19. März 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1999 - 2. Ausgabe, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000) und das Gesetz vom 22. März 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000) - abgekürzt GWG,

2. das Grundlagengesetz vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 24. Mai 2000), abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 24. Mai 2000) - abgekürzt Provinzialwahlgesetz oder PWG,

3. das Wahlgesetzbuch (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999), woraus verschiedene Bestimmungen durch das Gemeindewahlgesetz oder das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen anwendbar gemacht werden - abgekürzt WGB,

4. das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 1999), abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1995, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 1999) und die Gesetze vom 18. Dezember 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998 - 2. Ausgabe, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 1999),

5. das Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1999),

6. das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglicheneren Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juli 1994, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2000 und 24. Mai 2000),

7. das Gesetz vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Januar 1999), abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 17. November 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. November 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999) und das Gesetz vom 19. März 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1999 - 2. Ausgabe, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000),

8. das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Organisierung der automatisierten Stimmenausschüttung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998 - 2. Ausgabe, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 1999).

2. Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt

3. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

3. Randgemeinden, Comines-Warneton und Voeren

4. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

4. Distrikte der Stadt Antwerpen

5. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

II. ORGANISATION DER WAHLVORSTÄNDE

1. Hauptwahlvorstand

a) Benennung des Vorsitzenden

6. In den Hauptgemeinden der Gerichtsbezirke führt der Präsident des Gerichtes Erster Instanz oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes (Artikel 10 GWG).

In den Hauptgemeinden der Gerichtskantone führt der Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge des Dienalters den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes.

Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen ist jedoch Artikel 37^{quater} des Provinzialwahlgesetzes anwendbar. In diesem Artikel wird bestimmt:

«Wenn derselbe Magistrat den Vorsitz eines Kantonsvorstandes für die Provinzialwahlen und eines Hauptwahlvorstandes für die Gemeindewahlen übernehmen muß, wird er für das letzte Amt vom Magistrat ersetzt, der ihn bei Verhinderung in seinem gerichtlichen Amt vertritt.»

In den anderen Gemeinden wird der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes vom Friedensrichter des Kantons unter den Wählern der Gemeinde in der durch Artikel 95 § 4 Absatz 3 des Wahlgesetzbuches festgelegten Reihenfolge benannt, wobei jedoch in Nr. 9 «der Gemeinde» statt «des Wahlkreises» zu lesen ist.

Wenn in den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Fällen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes in einer anderen Gemeinde wählen muß, benennt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während seiner Abwesenheit zu vertreten (Anlage zu Formular I/5).

7. Ist der Friedensrichter für zwei Kantone zuständig, so wird ihm dennoch der Vorsitz der zwei Hauptwahlvorstände aufgetragen; normalerweise wird er jedoch seine Befugnisse für einen dieser Vorstände seinem ranghöchsten Stellvertreter übertragen.

Es ist hervorzuheben, daß in fusionierten Gemeinden, die Teil mehrerer Gerichtskantone sind, der Friedensrichter, der für die Gemeindesektion zuständig ist, in der das Rathaus der Gesamtgemeinde gelegen ist, die Aufgabe hat, den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes zu benennen.

8. Diese Benennung muß mindestens siebenunddreißig Tage vor der Wahl (bis Freitag, den 1. September 2000) erfolgen.

Aufgrund von Artikel 22 Absatz 3 des Gemeindewahlgesetzes muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes nämlich mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl (bis Dienstag, den 5. September 2000) eine Bekanntmachung veröffentlichen; dafür muß er nicht nur seine Benennung erhalten haben, sondern auch über genügend Zeit verfügen, um diese Bekanntmachung vorzubereiten.

Um diese Benennungen vorzunehmen, benutzt der Friedensrichter einen Brief, der dem Formular I/2 entspricht.

Diesem Brief fügt er bei:

1. zwei Auszüge aus der nach Wahlbüros erstellten Wählerliste,

2. das Formular für die Briefe, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes an diejenigen richten muß, die das Amt eines Beisitzers oder Ersatzbeisitzers in diesem Vorstand ausüben sollen (Formular I/5).

9. Mindestens fünfunddreißig Tage vor der Wahl (bis Sonntag, den 3. September 2000) übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Präsidenten des Gerichtes Erster Instanz oder dem Friedensrichter des Kantons, falls es kein Gericht in der Gemeinde gibt, gegen Empfangsbescheinigung oder per Einschreiben zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der nach Wahlsektionen erstellten Wählerliste (Artikel 9 GWG).

Mindestens siebenundzwanzig Tage vor der Wahl (bis Montag, den 11. September 2000) übermittelt der Friedensrichter diese Auszüge per Einschreiben dem von ihm gemäß Artikel 11 des Gemeindewahlgesetzes für jede Gemeinde seines Kantons benannten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes.

Bis zum Wahltag übermittelt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Vorsitzenden jeder Wahlsektion die Beschlüsse, die für Wähler seiner Sektion die Eintragung in die Wählerliste oder die Streichung aus dieser Liste beziehungsweise den Ausschluß vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts zur Folge haben.

Wenn der Friedensrichter am 37. Tag vor der Wahl noch nicht über die Auszüge aus der Wählerliste verfügt, setzt er selbstverständlich dennoch die Vorsitzenden von ihrer Benennung in Kenntnis; die betreffenden Auszüge übermittelt er ihnen in diesem Fall, sobald er sie erhalten hat, jedoch spätestens am 27. Tag vor der Wahl.

b) Benennung der Beisitzer und des Sekretärs

10. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes benennt die Beisitzer, die seinem Wahlvorstand angehören, unter den Wählern der Gemeinde (Artikel 14 GWG).

Der Hauptwahlvorstand oder der alleinige Wahlvorstand, wenn das Wahlkollegium aus einer Wahlsektion besteht, muß mindestens siebenundzwanzig Tage vor der Wahl (bis Montag, den 11. September 2000) gebildet werden.

Im Gemeindegewahlgesetz wird lediglich vom Vorsitzenden gesprochen; die Beisitzer oder der Sekretär werden nicht erwähnt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß der Hauptwahlvorstand sich analog zu der in Artikel 95 § 7 des Wahlgesetzbuches erwähnten Zusammensetzung des Hauptwahlvorstandes des Kantons aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem Sekretär zusammensetzt.

11. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes benennt vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer seiner Wahl unter den Gemeinderatswählern; zu diesem Zweck benutzt er das Formular I/5.

Die Benennung des Sekretärs unterliegt keiner besonderen Bedingung. Er muß lediglich Belgier und Wähler sein. Vorzugsweise sollte er in der Gemeinde wohnhaft sein; er ist nicht stimmberechtigt.

2. Wahlbürovorstand

12. Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindegewahlen werden die gemeinsamen Wahlbürovorstände vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen gebildet. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes für die Gemeindegewahlen erhält eine Abschrift der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände seiner Gemeinde (Formular H/8). Demzufolge kommen die Artikel 11 und folgende des Gemeindegewahlgesetzes nicht zur Anwendung.

3. Zählbürovorstand

13ff. *[Wegen der Anwendung eines automatisierten Wahlverfahrens betreffen diese Bestimmungen nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

4. Alleiniger Wahlvorstand

19ff. *[Betrifft keine Gemeinde des deutschen Sprachgebietes]*

5. Aushändigung von Exemplaren der Wählerlisten

23. Am 1. August 2000 erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Liste der Gemeinderatswähler (Artikel 3 GWG).

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie die Bedingungen des Artikels 4 des Gemeindegewahlgesetzes erfüllt (fristgerecht (spätestens am 1. August 2000) per Einschreiben an den Bürgermeister gerichteter Antrag, Einreichen einer Kandidatenliste, Verwendung nur zu Wahlzwecken).

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an vorerwähnte Personen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbstkostenpreises. Der Selbstkostenpreis eines Exemplars der Wählerliste entspricht im Prinzip den tatsächlichen Kosten der einfachen Vervielfältigung eines Exemplars der Wählerliste.

Wenn eine politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

24. In Artikel 1 § 5 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen wird bestimmt, daß die für die Gemeindegewahlen abgeschlossene Wählerliste für die ordentliche Versammlung der Wahlkollegien im Hinblick auf die Erneuerung der Provinzialräte benutzt wird.

Jede politische Partei, die auch eine Kandidatenliste für die Provinzialwahlen einreicht, kann zwei zusätzliche Exemplare oder Abschriften dieser Liste kostenlos erhalten, sofern sie im Wahldistrikt, in dem die Gemeinde gelegen ist, bei der der Antrag auf Aushändigung der Liste gemäß den in Artikel 1ter § 3 des Provinzialwahlgesetzes festgelegten Bedingungen eingereicht worden ist, eine Kandidatenliste für den Provinzialrat einreicht.

25. Jede Person, die als Kandidat auf einem Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises ebenfalls Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie spätestens am 1. August 2000 einen per Einschreiben an den Bürgermeister gerichteten Antrag eingereicht hat.

Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die vorerwähnten Personen sind, keine Exemplare oder Abschriften der Wählerliste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß das Rundschreiben vom 18. Mai 1989 über die Aushändigung der Wählerlisten (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 1989), das unter anderem festlegt, daß die Gemeinden keinesfalls Wählerlisten oder Informationen aus diesen Listen auf Magnetträger (Magnetband, Diskette, ...) oder Mikrofilm aushändigen dürfen, durch das Rundschreiben vom 7. Juli 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juli 2000) aufgehoben worden ist.

Angesichts der strengen Bestimmungen der vorerwähnten Artikel, eingeführt durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, und der derzeitigen Entwicklung der Informatikmöglichkeiten ist dieses Verbot überholt. Wählerlisten können folglich auf Magnetträger oder Mikrofilm ausgehändigt werden.

26. Spätestens am 31. August 2000 stellt die Gemeindeverwaltung dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten zwei Exemplare der Liste der Gemeinderatswähler zu (Artikel 5 GWG).

6. Anwesenheitsgeld und Fahrkostenentschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände

27. In Artikel 8 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen wird bestimmt, daß bei der ordentlichen Versammlung der Wahlkollegien gemäß Artikel 29 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen folgende Wahlausgaben zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen werden:

1. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen.

3. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Alle anderen Wahlausgaben gehen zu Lasten der Gemeinden.

Das Anwesenheitsgeld darf nicht über dem für Parlamentswahlen festgelegten Betrag liegen und sich auch nicht auf weniger als die Hälfte dieses Betrages belaufen.

Die Ausführung der vorerwähnten gesetzlich vorgesehenen Wahlausgaben (Anwesenheitsgeld, Fahrkostenentschädigungen und Versicherungsprämien) wird durch den Königlichen Erlaß vom 5. September 1994 zur Ausführung von Artikel 8 Absatz 1 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1994) geregelt. Dieser Königliche Erlaß wird für die anstehenden Wahlen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den neuen Bestimmungen der Wahlvorschriften noch abgeändert.

Anwesenheitsgeld

28. Das Anwesenheitsgeld darf nicht über dem für Parlamentswahlen vorgesehenen Betrag liegen (Artikel 8 des Provinzialwahlgesetzes und Artikel 38 Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes).

Bei den letzten Parlamentswahlen vom 13. Juni 1999, die gleichzeitig mit den Wahlen des Europäischen Parlaments und der Regional- und Gemeinschaftsräte stattfanden, sind die Beträge für die verschiedenen Wahlen durch den Königlichen Erlaß vom 11. April 1999 zur Festlegung des Betrags der Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 1999 - 2. Ausgabe, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juni 1999) neu festgelegt und erhöht worden.

Die Beträge der Anwesenheitsgelder sind wie folgt festgelegt:

- 3.000 F für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Gemeindewahlen und 2.000 F für die Mitglieder und Sekretäre dieser Vorstände,

- 500 F für die Vorsitzenden, Mitglieder und Sekretäre der Wahl- und Zählbürovorstände bei traditioneller Stimmabgabe,

- 750 F für die Vorsitzenden, Mitglieder, Sekretäre und beigeordneten Sekretäre der Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe (das Anwesenheitsgeld ist in diesem Fall höher, da die Öffnungszeiten in diesen Wahlbüros bis 15 Uhr verlängert worden sind).

Die Zahlung der Anwesenheitsgelder (durch DIE POST) und der Fahrkostenentschädigungen (siehe weiter unten) wird gemäß den neuen Verordnungsbestimmungen von jeder Provinzialverwaltung übernommen.

Die Provinzialverwaltung richtet anschließend die entsprechenden Rückforderungen an jede Gemeinde der Provinz.

Die Anwesenheitsgelder werden kurz nach der Wahl durch DIE POST auf das Konto der Vorstandsmitglieder überwiesen.

Die Anwesenheitsgelder können nur überwiesen werden, wenn der Vorstand die Anlage zum Protokoll vollständig ausfüllt und unterzeichnet.

Diese Anlage wird in doppelter Ausfertigung erstellt und am Wahltag oder spätestens am Montag morgen nach der Wahl in einem getrennten, versiegelten Umschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons übermittelt, damit die Anwesenheitsgelder gezahlt werden können. Das Duplikat dieser Liste bewahrt der Vorsitzende zu Hause auf. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons überprüft, ob jeder Wahlvorstand des Kantons das Formular für die Zahlung der Anwesenheitsgelder eingereicht hat, und kreuzt ihn auf einer entsprechenden Übersichtstabelle an. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons kontaktiert den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, der das betreffende Formular nicht eingereicht hat.

Jeder Vorsitzende sorgt dafür, daß die Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder vollständig und deutlich ausgefüllt ist, damit die Überweisungen ohne Verzögerung erfolgen.

Die Zahlung der Anwesenheitsgelder wird für die Hauptwahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden gemäß den vorerwähnten Beträgen ebenfalls von der Provinzialverwaltung übernommen. Die Provinzialverwaltung richtet anschließend die entsprechenden Rückforderungen an jede Gemeinde.

Fahrkostenentschädigungen

1. Die Mitglieder der Wahlvorstände haben Anspruch auf Fahrkostenentschädigungen, wenn sie in einer Gemeinde tagen, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Die weiter oben vorgesehene Entschädigung ist auf 6 F je Fahrkilometer festgelegt.

Die Forderungsanmeldung für diese Fahrten muß anhand des Formulars HI/8 erstellt und an die Adresse der betreffenden Provinzialverwaltung geschickt werden. Die Provinzialverwaltung richtet anschließend die entsprechenden Rückforderungen an jede Gemeinde.

2. Wähler, die ihren Hauptwohntort nicht mehr in der Gemeinde haben, in der sie als Wähler eingetragen sind, können im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Wahlpflicht einen kostenlosen Fahrschein für die Eisenbahn (2. Klasse) an den Schaltern der NGBE (S.N.C.B.) erhalten (ebenfalls möglich aus beruflichen Gründen, für Studenten und für Kranke, die sich in einer Einrichtung aufhalten).

Die NGBE teilt die Rechnung für diese Fahrscheine pro Provinz auf, wobei sie sich auf die Gemeinde stützt, in der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, und übermittelt die Teilrechnungen direkt den betreffenden Provinzialverwaltungen, die die entsprechenden Rückforderungen an die betreffenden Gemeinden richten.

Die NGBE kann die Aufteilung pro Provinz vornehmen, da auf jeder Wahlaufforderung ein jeder Provinz eigener NGBE-Code angegeben ist.

Auf der Wahlaufforderung des Wählers muß der betreffende NGBE-Code angegeben werden, damit der anspruchsberechtigte Wähler gemäß dem Königlichen Erlaß vom 27. August 1982 über die Erstattung der Fahrkosten bestimmter Wähler (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 1982; siehe auch Rundschreiben vom 20. September 1982, *Belgisches Staatsblatt* vom 22. September 1982) vom Zugschaffner eine korrekt ausgestellte Zugfahrkarte kostenlos erhält.

Wenn diese Wähler ein anderes Verkehrsmittel benutzen, können sie die Erstattung ihrer Fahrkosten anhand des Formulars HI/9, das an die betreffende Provinzialverwaltung zu richten ist, beantragen.

Der zu erstattende Betrag entspricht dem NGBE-Tarif für den Transport von Reisenden in der 2. Klasse am Wahltag.

Versicherungspolice

Jede Provinzialverwaltung schließt ebenfalls eine Versicherung zur Deckung von Unfällen von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes oder auf dem Weg zwischen ihrem Hauptwohntort und dem Tagungsort ihres Vorstandes ab unter den durch die neuen Verordnungsbestimmungen festgelegten Bedingungen.

7. Sprachengebrauch

29. Ich mache Sie auf Artikel 1 § 1 Nr. 5 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. August 1966) aufmerksam, der besagt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf die Verrichtungen in bezug auf Provinzial- und Gemeindewahlen anwendbar sind.

1. Stimmzettel

Stimmzettel sind einsprachig in einsprachigen Gemeinden und zweisprachig in allen anderen Gemeinden (Artikel 128 § 5 WGB).

2. Formulare

Die für die Wahlverrichtungen zu verwendenden Formulare sind nicht durch Gesetz festgelegt. Die Muster werden als Richtlinie veröffentlicht. Aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit in den verschiedenen Hauptwahlvorständen sollten die Vorsitzenden dieser Vorstände nach Möglichkeit diese Formulare benutzen.

Die Formulare, auf die in diesen Anweisungen verwiesen wird, sind im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

Auf diesen Formularen ist vor Name und Vornamen der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr» (Hr.) anzubringen.

Die Formulare müssen für die Wahlvorstände des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zweisprachig sein und ansonsten in der Sprache des betreffenden Gebietes erstellt werden.

Formulare, die in den Beziehungen mit Privatpersonen zu benutzen sind (wie die Aufforderungsschreiben an die Mitglieder der Vorstände), werden in der Sprache des Betreffenden in den Gemeinden mit Sonderregelung (Randgemeinden, Gemeinden der Sprachgrenze, Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und Malmedyer Gemeinden) und in den Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erstellt. In allen anderen Fällen werden sie in der Sprache des betreffenden Gebietes erstellt.

Die von Bürgern verwendeten Formulare (zum Beispiel für einen Wahlvorschlag) dürfen in allen Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in der Sprache des Betreffenden erstellt werden.

Formulare für die Provinzialwahlen beginnen mit dem Buchstaben H und die für die Gemeindewahlen mit dem Buchstaben I. Formulare, die für beide Wahlen gültig sind, enthalten Buchstabenkombinationen (zum Beispiel HI/1).

Den Nummern der Formulare, die für die automatisierte Stimmabgabe angepaßt wurden, ist ein «bis» hinzugefügt worden. Traditionelle Formulare, die bei automatisierter Wahl nicht benutzt werden, sind in der Übersichtstabelle mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, und ihre Bezeichnung steht zwischen Klammern.

3. Wahlbürovorstände

30. In Artikel 49 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wird festgelegt, daß die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, die nicht in der Lage sind, sich in den für die Beziehungen zwischen örtlichen Behörden und Privatpersonen gesetzlich vorgeschriebenen Sprachen an die Wähler zu richten, beziehungsweise ihnen in diesen Sprachen keine Auskunft erteilen können, einen Sekretär benennen, der ihnen in dieser Hinsicht beistehen kann.

4. Wahlaufforderungen

31. Gemäß der festen Rechtsprechung der Ständigen Sprachenkontrollkommission müssen die Wahlaufforderungen wie übrigens auch die Briefe, die an die Beisitzer der Wahlbürovorstände gerichtet werden, als Beziehungen mit Privatpersonen angesehen werden im Sinne der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

Daraus ergibt sich, daß diese Wahlaufforderungen in den 19 Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Brüssel-Hauptstadt und in den Gemeinden mit Sonderregelung, das heißt in den 6 Randgemeinden, 10 Sprachgrenzgemeinden, 9 Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und 2 Malmedyer Gemeinden, ausschließlich in der Sprache aufgesetzt werden, die der Betreffende in seinen Beziehungen mit den örtlichen Behörden benutzt, das heißt Französisch oder Niederländisch; in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ist die Wahlaufforderung in Deutsch aufgesetzt, außer wenn die Privatperson Französisch wünscht; in den Gemeinden Malmedy und Weismes ist die Wahlaufforderung in Französisch aufgesetzt, außer wenn die Privatperson Deutsch wünscht.

8. Postgebührenfreiheit und Wahldrucksachen

a) Postgebührenfreiheit

32. Postsendungen in Ausführung der Wahlgesetze sind grundsätzlich gebührenfrei.

Dies betrifft:

1. Wahlaufforderungen, die das jeweilige Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Wählern zuschickt,
2. Sendungen der Gemeindeverwaltungen in bezug auf Streichungen aus der und Neueintragungen in die Wählerliste und Sendungen der Gemeindeverwaltungen an die betreffenden Wähler,
3. Mitteilungen seitens der Gemeindeverwaltungen an bestimmte Wähler, die als Beisitzer benannt werden können (das heißt an die Beisitzerkandidaten),
4. Sendungen, die die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände im Hinblick auf die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer verschicken,
5. Exemplare oder Abschriften der Wählerliste, die die Gemeindeverwaltungen verschicken,
6. Wahlunterlagen und Stimmzettel, die von den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände verschickt werden oder die an sie gerichtet sind,
7. Unterlagen, die das Ministerium im Rahmen des Wahlgesetzes verschickt.

33. Auf diesen Sendungen müssen folgende Vermerke angebracht werden:

- für die in Nummer 1 erwähnten Sendungen:

«Wahlgesetz - Wahlaufforderung» oben links auf der Vorderseite,

- für die in den Nummern 2 und 5 erwähnten Sendungen:

«Wahlgesetz - Wählerliste» oben links auf der Vorderseite,

- für die in den Nummern 3, 4, 6 und 7 erwähnten Sendungen:

«Wahlgesetz» (in Druckbuchstaben oder geschrieben) oben auf der Vorderseite, vorzugsweise oben links, und in der Anschrift die Eigenschaft des Empfängers in bezug auf die betreffenden Wahlen (Beisitzer, Ersatzbeisitzer, Beisitzerkandidat).

Auf Eilbriefen beziehungsweise samstags aufgegebenen Sendungen muß neben dem Wort «Wahlgesetz» der Vermerk «Express» beziehungsweise «Durch Eilboten» hinzugefügt werden.

Des weiteren ist 1994 mit dem Unternehmen DIE POST folgende Vereinbarung getroffen worden: Jeder Person, die Beisitzerkandidat beziehungsweise ein anderes Mitglied eines Wahlbürovorstandes ist und zum Zeitpunkt der Zustellung eines Einschreibens nicht an ihrem Wohnsitz angetroffen wird, wird anhand einer in ihrem Briefkasten zu hinterlegenden Karte (Muster 227 - Wahlgesetz) mitgeteilt, daß sie den Brief bei der Gemeinde abholen soll. Dieses Muster ist 10 cm hoch und 15 cm breit.

Diese Maßnahme soll verhindern, daß die betreffenden Personen den Wahlbüro- und Zählbürovorständen fernbleiben, und dazu beitragen, daß diese Vorstände rechtzeitig gebildet werden.

Bei dieser Karte handelt es sich um ein mögliches zusätzliches Mittel; die Gemeinde kann nach Absprache mit dem Vorsteher des lokalen Postamtes andere Maßnahmen ergreifen. Dies bedeutet, daß die Benennung der Mitglieder von Wahlvorständen ohne Einschreiben erfolgen kann, wenn der Hauptwahlvorstand und die Gemeinde dies für angebracht halten. Setzen Sie den Postvorsteher von der gewählten Maßnahme in Kenntnis.

b) Wahldrucksachen

34. Die Bedingungen für das Verschicken von Wahldrucksachen sind auf großen Postämtern erhältlich. Eine Abschrift der Bedingungen wird allen politischen Parteien und allen betroffenen Personen zugeschickt, die dies wünschen.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß Wahldrucksachen spätestens am letzten Mittwoch vor dem Wahltag aufgegeben werden müssen.

c) Abmessungen der Wahlaufforderungen

35. Damit die Wahlaufforderungen ohne große Schwierigkeiten von dem Unternehmen DIE POST verteilt werden können, sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Wahlaufforderungen mit oder ohne Umschlag

- Mindestabmessungen: 90 x 140 mm
- maximale Abmessungen: 120 x 235 mm
- Höchstgewicht: 20 g
- maximale Dicke: 5 mm
- Stelle der Anschrift:
 - parallel zur Länge der Sendung
 - mindestens 15 mm vom linken, rechten und unteren Rand und mindestens 40 mm vom oberen Rand entfernt
- Die Anschrift muß die Postleitzahl des Bestimmungsortes enthalten.

Sendungen ohne Umschlag müssen außerdem ausreichend solide und völlig verschlossen sein, um eventuelle Beschädigungen zu vermeiden und die Weiterleitung zu erleichtern.

2. Karten

Für Karten gelten dieselben Bedingungen. Außerdem muß das Papier der Sendung ausreichend fest (140 g/m⁵) und die rechte Hälfte der Sendung der Anschrift des Empfängers, der Anbringung des Datumsstempels und eventuellen Dienstvermerken vorbehalten werden.

9. Zeugenbenennung

36. Die Entgegennahme der Zeugenbenennungen für gemeinsame Wahlbüros wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen vorgenommen, der aufgrund der Sonderbestimmungen, die in den Artikeln 37bis und folgende des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen festgelegt sind, die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen regelt.

37. Zeugen, die Wähler in einer anderen Gemeinde sind, müssen ihre Eigenschaft als Gemeinderatswähler durch Vorlage der Wahlaufforderung für die betreffende Gemeinde oder eines Auszuges aus der Wählerliste nachweisen.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

38. Kandidaten, die zusammen vorgeschlagen werden, dürfen für jeden Wahlvorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Wurden für ein und dieselbe Liste mehrere Zeugen für dasselbe Wahlbüro vorgeschlagen, nimmt der Hauptwahlvorstand die erforderlichen Ausscheidungen anhand von Auslosungen vor, bei denen den nicht berücksichtigten Zeugen gegebenenfalls ein anderes Wahlbüro zugewiesen wird.

Diese Zeugen werden unverzüglich vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes davon in Kenntnis gesetzt. Diese Auslosungen erfolgen unmittelbar nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgesetzten Frist, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder (Formular I/31 oder I/32).

39. Die Zeugen haben das Recht, die in den Artikeln 42, 46 und 52 des Gemeindewahlgesetzes erwähnten Umschläge zu versiegeln und ihre Bemerkungen ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Es ist daran zu erinnern, daß seit den Abänderungen der Wahlvorschriften durch das Gesetz vom 5. Juli 1976 die Auszählung der Stimmzettel sowohl für Parlaments- und Provinzialwahlen als auch für Gemeindewahlen von anderen Personen als denjenigen vorgenommen wird, die bereits morgens im Wahlbürovorstand getagt haben (was die Gemeindewahlen betrifft, gilt dies nur in Gemeinden, in denen das Wahlkollegium aus mehr als einer Wahlsektion besteht).

Bei gleichzeitigen Wahlen kommt Artikel 47 des Gemeindewahlgesetzes daher nicht zur Anwendung.

In Wahlkantonen mit automatisierter Stimmabgabe gibt es keine Zählbürovorstände, und daher sind keine Zeugenbenennungen für diese Vorstände vorzunehmen.

Die Benennung der Zeugen und Ersatzzeugen für die Sitzungen des Hauptwahlvorstandes wird in den Wahlvorschlägen vorgenommen.

III. KANDIDATUREN**1. Einreichen der Kandidaturen****a) Bekanntmachung**

40. Mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl (bis Dienstag, dem 5. September 2000) muß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes eine Bekanntmachung veröffentlichen, in der das folgende angegeben wird (Artikel 22 WGB):

1. Ort, Tage und Uhrzeiten für die Entgegennahme der Wahlvorschläge. Laut Artikel 22 des Gemeindewahlgesetzes müssen die Wahlvorschläge am Samstag, dem 29. Tag vor der Wahl, oder am Sonntag, dem 28. Tag vor der Wahl (am 9. oder 10. September 2000), zwischen 13 und 16 Uhr ausgehändigt werden,

2. daß die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände der Gemeinde am Dienstag, dem 3. Oktober 2000, dem 5. Tag vor der Wahl, von 14 bis 16 Uhr entgegengenommen werden,

3. daß die Kandidaten gemäß Artikel 23 § 1 des Gemeindewahlgesetzes das Recht haben, in ihrer Annahmeakte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen zu benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes erwähnten Sitzungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen. Für diese Verrichtungen können Kandidaten ebenfalls Zeuge sein.

Diese Bekanntmachung und die beizufügenden Anweisungen geben die Bedingungen an, unter denen diese Vorschläge und Benennungen zu erfolgen haben.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß das Wort «oder» in Artikel 22 des Gemeindewahlgesetzes bedeutet, daß die Kandidaten wählen können, ob sie dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes ihren Wahlvorschlag am Samstag oder am Sonntag aushändigen. Dieser muß den Kandidaten an diesen beiden Tagen zur Verfügung stehen, um die vorerwähnten Wahlvorschläge entgegenzunehmen (siehe Antwort auf die der Abgeordnetenkommission am 23. September 1994 gestellte parlamentarische Frage Nr. 899).

Es muß ebenfalls betont werden, daß die Kandidaten sich in ihrer Annahmeakte verpflichten müssen, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und ihre Wahlausgaben innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum anzugeben.

Der Wortlaut dieser Erklärung ist durch Ministeriellen Erlaß festgelegt und erscheint in den Formularen für Wahlvorschläge.

b) Wahlvorschläge**1. Form**

41. Laut Artikel 23 § 1 des Gemeindewahlgesetzes müssen Wahlvorschläge entweder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden oder von einer bestimmten Anzahl Wähler, die je nach Einwohnerzahl der Gemeinde verschieden ist. Kandidaten dürfen zu den Unterzeichnern des sie betreffenden Wahlvorschlags gehören.

Wahlvorschläge müssen von der folgenden Anzahl Wähler unterzeichnet werden:

- von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.000 Einwohnern und mehr,
- von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern,
- von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern,
- von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.000 bis 5.000 Einwohnern,
- von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern,
- von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

Für die Festlegung der Bevölkerungszahl pro Gemeinde siehe Punkt 44.

Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung (Formular I/14 oder I/15) von einem der drei von den Kandidaten in ihrer Annahmeakte zu diesem Zweck benannten Unterzeichner oder von einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt.

Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf und der Hauptwohntort der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben.

Er gibt ebenfalls das in Artikel 10 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vorgesehene Listenkürzel an, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll.

Den Personalien der verheirateten oder verwitweten Kandidatin darf der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

Der Minister des Innern kann für die Gemeindewahl die Verwendung der Listenkürzel verbieten, die auf den Listen für die Provinzialwahl stehen und deren Gebrauch untersagt worden ist.

Der Wahlvorstand darf die Wählereigenschaft der Unterzeichner, die als Wähler in der Gemeindewählerliste stehen, nicht bestreiten.

Die vorgeschlagenen Kandidaten bestätigen ihre Annahme in einer schriftlichen, datierten und unterzeichneten Erklärung, die dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes binnen der für die Einreichung des Wahlvorschlags vorgeschriebenen Frist gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird. In der Annahmeakte können sie beschließen, die der Listenverbindung aufgrund von Artikel 10 § 2 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Die Kandidaten verpflichten sich in ihrer Annahmeakte, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben anzugeben. Sie verpflichten sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren (Artikel 23 § 2 GWG).

Der Spitzenkandidat muß darüber hinaus innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste angeben. Er verpflichtet sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 5.000 Franken und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Der Hauptzeuge der Liste oder die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Bereichs, in dem die Gemeinde gelegen ist.

Die Annahmeakte und die Erklärung werden auf Sonderformularen erstellt und von den Antragstellern unterzeichnet.

Diese Formulare werden vom Minister des Innern bereitgestellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Ab dem 31. Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz eingesehen werden.

In der Annahmeakte können sie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 26, 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen; sollten Kandidaten in getrennten Annahmeakten verschiedene Personen benannt haben, so werden nur die Benennungen berücksichtigt, die von dem als ersten in der Vorschlagsreihenfolge erscheinenden Kandidaten unterzeichnet sind.

Sie haben das Recht, ihre Bemerkungen ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

42. 1. Nichtbelgische Kandidaten der Europäischen Union fügen der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur eine unterzeichnete individuelle schriftliche Erklärung bei, in der ihre Staatsangehörigkeit und die Adresse ihres Hauptwohnortes angegeben sind und in der sie bestätigen:

1. daß sie in einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union weder ein Amt noch ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,

2. daß sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine Ämter ausüben, die den in Artikel 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des neuen Gemeindegesetzes erwähnten Ämtern entsprechen,

3. daß ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist beziehungsweise daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

Bei Zweifel in bezug auf die Wählbarkeit des Kandidaten, insbesondere nach Einsicht in seine Erklärung, kann der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes verlangen, daß dieser Kandidat eine Bescheinigung vorlegt, die von den zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates ausgeht und in der bestätigt wird, daß ihm am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in diesem Staat nicht aberkannt ist beziehungsweise daß dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist oder daß diese Behörden nicht Kenntnis von einer solchen Aberkennung beziehungsweise Aussetzung haben.

2. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

43. Kandidaten steht es frei, einen anderen Vornamen als ihren ersten Vornamen zu wählen, wenn dieser andere Vorname der Rufname ist.

Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:

- Auf dem Stimmzettel darf nur ein Vorname angegeben werden, wobei zusammengesetzte Vornamen als ein Vorname gelten.

- Im Prinzip muß der gewählte Vorname unter den in der Geburtsurkunde angegebenen Vornamen erscheinen. Der Hauptwahlvorstand darf es jedoch einem Kandidaten gestatten, auf dem Stimmzettel mit einem Vornamen zu erscheinen, der nicht in seiner Geburtsurkunde aufgenommen ist.

In diesem Fall kann die Tatsache, daß der betreffende Kandidat eine vom Bürgermeister oder von einem Notar ausgestellte Offenkundigkeitsurkunde vorlegt, in der bestätigt wird, daß für den Kandidaten gewöhnlich ein anderer Rufname als einer der in der Geburtsurkunde erwähnten Vornamen benutzt wird, ausreichen, damit der Hauptwahlvorstand dem Antrag stattgibt.

Die Abkürzung eines in der Geburtsurkunde erscheinenden Vornamens (zum Beispiel Freddy für Friedrich, Jupp für Joseph) ist gestattet. Der Kandidat gibt seinen vollständigen Vornamen auf der Kandidatenliste an, und bei seiner Kandidatur bittet er schriftlich darum, den Vornamen abgekürzt auf dem Stimmzettel erscheinen zu lassen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes in bezug auf die Gültigkeit von Kandidaturen keine Berufung möglich ist, wenn sie nicht die Wählbarkeit der Kandidaten betreffen.

44. Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind (Artikel 23 § 3 GWG).

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben (Artikel 24 GWG).

Alle Kandidaten derselben Liste können in einem einzigen Wahlvorschlag vorgeschlagen werden; dies ist deutlich ersichtlich aus den Formularen I/8 bis I/12. Die Reihenfolge, in der die Kandidaten in diesem Vorschlag erscheinen, bestimmt folglich auch die Reihenfolge ihrer Aufnahme auf dem Stimmzettel.

Um die Höchstanzahl Kandidaten für das Amt eines Ratsmitgliedes pro Liste in jeder Gemeinde in Erfahrung zu bringen, ist sich auf den Königlichen Erlaß vom 14. August 1992 zur Einstufung der Gemeinden in Ausführung von Artikel 5 Absatz 1 des neuen Gemeindegesetzes (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. September 1992) zu beziehen.

Das Gesetz vom 14. Mai 2000 zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2000) zielt darauf ab, die Einstufung der Gemeinden nicht mehr aufgrund der Bevölkerungszahl, die sich aus der zehnjährlichen Volkszählung ergibt, zu bestimmen, sondern aufgrund der Bevölkerungszahl, die vom Nationalregister der natürlichen Personen zum 1. Januar des Jahres vor der ordentlichen Erneuerung der Gemeinderäte (für die anstehenden Wahlen am 1. Januar 1999) festgelegt wird.

Die vom Nationalregister festgelegte Bevölkerungszahl pro Gemeinde wird vom Minister des Innern im *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht.

In Anwendung der Artikel 5, 8 und 16 des neuen Gemeindegesetzes und unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl pro Gemeinde im Nationalregister am 1. Januar 1999 werden durch Königlichen Erlaß die Klasse und die Anzahl Ratsmitglieder und Schöffen pro belgische Gemeinde festgelegt.

Zu diesem Zweck sind folgende Ausführungserlasse ergangen:

1. Königlicher Erlaß vom 14. Mai 2000 zur Einstufung der Gemeinden in Ausführung von Artikel 5 Absatz 1 des neuen Gemeindegesetzes,

2. Ministerieller Erlaß vom 14. Mai 2000 zur Festlegung der Bevölkerungszahlen pro Provinz und pro Gemeinde zum 1. Januar 1999.

Diese Anwendungserlasse sind ebenfalls im *Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2000 veröffentlicht worden.

Die Einstufung der Gemeinden, wie sie aus der Kombination der Artikel 8 und 16 des neuen Gemeindegesetzes hervorgeht, und die Anzahl Schöffen und Gemeinderatsmitglieder je nach Bevölkerungszahl der Gemeinde sind die folgenden:

Klasse	Gemeinden	Schöffen	Ratsmitglieder
1.	von weniger als 1.000 Einwohnern	2	7
2.	von 1.000 bis 1.999 Einwohnern	3	9
3.	von 2.000 bis 2.999 Einwohnern	3	11
4.	von 3.000 bis 3.999 Einwohnern	3	13
5.	von 4.000 bis 4.999 Einwohnern	3	15
6.	von 5.000 bis 6.999 Einwohnern	4	17
7.	von 7.000 bis 8.999 Einwohnern	4	19
8.	von 9.000 bis 9.999 Einwohnern	4	21
9.	von 10.000 bis 11.999 Einwohnern	5	21
10.	von 12.000 bis 14.999 Einwohnern	5	23
11.	von 15.000 bis 19.999 Einwohnern	5	25
12.	von 20.000 bis 24.999 Einwohnern	6	27
13.	von 25.000 bis 29.999 Einwohnern	6	29
14.	von 30.000 bis 34.999 Einwohnern	7	31
15.	von 35.000 bis 39.999 Einwohnern	7	33
16.	von 40.000 bis 49.999 Einwohnern	7	35
17.	von 50.000 bis 59.999 Einwohnern	8	37
18.	von 60.000 bis 69.999 Einwohnern	8	39
19.	von 70.000 bis 79.999 Einwohnern	8	41
20.	von 80.000 bis 89.999 Einwohnern	8	43
21.	von 90.000 bis 99.999 Einwohnern	8	45
22.	von 100.000 bis 149.999 Einwohnern	9	47
23.	von 150.000 bis 199.999 Einwohnern	9	49
24.	von 200.000 bis 249.999 Einwohnern	10	51
25.	von 250.000 bis 299.999 Einwohnern	10	53
26.	von 300.000 Einwohnern und mehr	10	55

- In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern darf bei ordentlichen Wahlen zur Erneuerung des Gemeinderates und bei außerordentlichen Wahlen, die sich auf sämtliche Mandate der Gemeinderatsmitglieder erstrecken, der Wahlvorschlag neben der in Artikel 23 vorgesehenen Liste eine Liste mit drei besonderen Ersatzkandidaten enthalten für den Fall, daß die Wahl ohne Abstimmung endet (Artikel 24bis GWG).

Im Wahlvorschlag für diese besonderen Kandidaten wird deren Vorschlagsreihenfolge angegeben; zur Vermeidung der Nichtigkeit muß dieser Wahlvorschlag im Wahlvorschlag für die ordentlichen Kandidaten erfolgen, und in dieser Akte müssen die Kandidaten der beiden Kategorien unter genauer Angabe der Kategorie getrennt klassiert werden.

Ein Kandidat darf nicht gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als besonderer Ersatzkandidat vorgeschlagen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der Name des Kandidaten aus der Liste der besonderen Ersatzkandidaten gestrichen.

- Auf ein und derselben Liste darf die Anzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts nicht mehr als zwei Drittel der Gesamtanzahl Sitze betragen, die bei der Wahl zugeteilt werden (Artikel 23 § 3 GWG).

Umfaßt das auf diese Weise ermittelte Resultat Dezimalen, werden diese nach oben aufgerundet oder nach unten abgerundet, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten ist zum ersten Mal bei den Gemeinde- und Provinzialwahlen vom 9. Oktober 1994 angewandt worden. Bei den Wahlen von 1994 galt eine Quote von drei Vierteln (bei den anstehenden Wahlen von 2000 wird jedoch eine Quote von zwei Dritteln gelten).

Um die korrekte Anwendung der neuen gesetzlichen Regelung bei den Provinzial- und Gemeindewahlen zu gewährleisten, ist das Rundschreiben vom 22. Juni 1994 im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juli 1994 veröffentlicht worden.

Dieses Rundschreiben sieht insbesondere folgendes vor:

- Umfaßt das ermittelte Resultat Dezimalen, schreibt das Gesetz vor, daß diese nach oben aufgerundet oder nach unten abgerundet werden, je nachdem ob sie 0,50 erreichen oder nicht. Die korrekte Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift setzt voraus, daß die Dezimalen, wenn sie genau 0,50 betragen, nach oben aufgerundet werden.

- Das Gesetz verpflichtet den mit der Untersuchung der Gültigkeit der Wahlvorschläge beauftragten Vorstand, die Kandidatenlisten abzuweisen, die der Vorschrift des Gesetzes in bezug auf die ausgeglichene Zusammensetzung der Listen nicht entsprechen haben.

- Die Überbringer der beim vorläufigen Abschluß aus diesem Grund abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten verfügen jedoch über die Möglichkeit, vor dem endgültigen Abschluß der Listen dem Vorstandsvorsitzenden ein Berichtigungsschriftstück zwecks Behebung dieser Unregelmäßigkeit auszuhändigen.

In diesem Fall müssen Kandidaten des einen oder anderen Geschlechts, die im Verhältnis zur Höchstanzahl zulässiger Kandidaten des gleichen Geschlechts überzählig sind, ihre Annahme ausdrücklich zurückziehen, und an ihrer Stelle vorgeschlagene neue Kandidaten des anderen Geschlechts müssen die ihnen angebotene Kandidatur durch eine schriftliche Erklärung annehmen.

Berechnung der Quote von zwei Dritteln:

$$\text{Formel} = \frac{(\text{Gesamtanzahl bei der Wahl zuzuteilender Sitze}) \times 2}{3}$$

Gemeindeklasse	Anzahl Einwohner	Anzahl zuzuteilende Sitze	Höchstanzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts pro Liste
1.	unter 1.000	7	5
2.	1.000 - 1.999	9	6
3.	2.000 - 2.999	11	7
4.	3.000 - 3.999	13	9
5.	4.000 - 4.999	15	10
6.	5.000 - 6.999	17	11
7.	7.000 - 8.999	19	13
8.	9.000 - 9.999	21	14
9.	10.000 - 11.999	21	14
10.	12.000 - 14.999	23	15
11.	15.000 - 19.999	25	17
12.	20.000 - 24.999	27	18
13.	25.000 - 29.999	29	19
14.	30.000 - 34.999	31	21
15.	35.000 - 39.999	33	22
16.	40.000 - 49.999	35	23
17.	50.000 - 59.999	37	25
18.	60.000 - 69.999	39	26
19.	70.000 - 79.999	41	27
20.	80.000 - 89.999	43	29
21.	90.000 - 99.999	45	30
22.	100.000 - 149.999	47	31
23.	150.000 - 199.999	49	33
24.	200.000 - 249.999	51	34
25.	250.000 - 299.999	53	35
26.	300.000 und mehr	55	37

Die Höchstanzahl Kandidaten des gleichen Geschlechts pro Liste, wie sie weiter oben angegeben ist, ändert auch nicht, wenn eine beim Hauptwahlvorstand eingereichte Liste unvollständig ist.

2. Listenkürzel

45. In Artikel 22bis des Gemeindegewahlgesetzes wird die Verwendung einer gemeinsamen laufenden Nummer («nationale Nummer») und eines geschützten Listenkürzels, die aufgrund von Artikel 10 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen zuerkannt werden, bei Provinzial- und Gemeindegewahlen geregelt.

In Artikel 10 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen wird bestimmt:

Jede in einer der beiden Kammern vertretene politische Formation kann im Hinblick auf den Schutz des Listenkürzels, das sie in den Wahlvorschlägen anzugeben beabsichtigt, und zwecks Erhalt einer gemeinsamen laufenden Nummer einen Listenverbindungs-vorschlag einreichen. Im Wahlvorschlag wird das aus höchstens sechs Buchstaben bestehende Listenkürzel, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll, angegeben. Ein und dasselbe Listenkürzel kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefaßt oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefaßt sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache.

Der Listenverbindungs-vorschlag muß von mindestens fünf Parlamentariern der politischen Formation unterzeichnet werden, die dieses Listenkürzel benutzen wird. Falls eine politische Formation von weniger als fünf Parlamentariern vertreten wird, wird der Listenverbindungs-vorschlag von allen Parlamentariern, die dieser Formation angehören, unterzeichnet. Ein Parlamentarier darf nur einen Listenverbindungs-vorschlag unterzeichnen.

Der Listenverbindungs-vorschlag wird dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten am Dienstag, dem 29. August 2000, dem 40. Tag vor der Wahl, zwischen 10 und 12 Uhr von einem der unterzeichneten Parlamentarier überreicht. Er gibt das Listenkürzel an, das von den Kandidatenlisten verwendet werden soll, die sich diesem Kürzel anschließen wollen, und Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Formation benannt wurden, um in jedem Verwaltungsbezirk zu bezeugen, daß eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

Unmittelbar nach Hinterlegung der Listenverbindungs-vorschläge nimmt der Minister des Innern die Auslosung zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummern vor.

Bei dieser Auslosung erhalten die bereits in einer oder in beiden Kammern vertretenen Listenverbindungen den Vorzug.

Die Tabelle mit den Listenverbindungen und den ihnen zugeteilten Listenkürzeln und gemeinsamen laufenden Nummern wird innerhalb vier Tagen (bis Samstag, den 2. September 2000) im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Gemäß Artikel 27 des Gemeindewahlgesetzes darf niemand einen Listenverbindungs-vorschlag zwecks Erhalt eines geschützten Listenkürzels und einer gemeinsamen laufenden Nummer unterzeichnen und gleichzeitig Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Zwecks Gewährleistung des Schutzes des Listenkürzels dieser politischen Formationen werde ich den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände die den Listenverbindungen zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen Listenkürzel und Name, Vorname und Anschrift der Personen und ihrer Vertreter mitteilen, die von den politischen Formationen auf Ebene des Verwaltungsbezirkes benannt wurden und allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.

46. Wahlvorschlägen von Kandidaten, die ein geschütztes Listenkürzel verwenden möchten, muß eine Bescheinigung der von der Formation auf Ebene des Verwaltungsbezirkes benannten Person oder ihres Vertreters beigefügt werden; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die Verwendung des geschützten Listenkürzels des Amtes wegen ab.

Die Bescheinigung der auf Ebene des Verwaltungsbezirkes beauftragten Person berechtigt die Kandidaten, das Listenkürzel der betreffenden politischen Formation und die der Listenverbindung zugeteilte gemeinsame laufende Nummer zu benutzen.

47. In der Annahmeakte können Kandidaten jedoch beschließen, die der Listenverbindung zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen (Artikel 23 § 1 GWG).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes hat die Wähler oder Kandidaten, die den Wahlvorschlag einreichen, auf Verstöße hinzuweisen, die er in dieser Hinsicht feststellt.

48. Der Minister des Innern kann für die Gemeindewahl die Verwendung der Listenkürzel verbieten, die auf den Listen für die Provinzialwahl stehen und deren Gebrauch untersagt worden ist (Artikel 23 GWG).

3. Kandidatinnen

49. Aufgrund von Artikel 23 § 1 Absatz 4 des Gemeindewahlgesetzes darf den Personalien der verheirateten oder verwitweten Kandidatin der Name ihres Ehegatten oder ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden.

An erster Stelle obliegt es selbstverständlich den Kandidatinnen selbst und denjenigen, die sie vorschlagen, im Wahlvorschlag den Namen anzugeben, unter dem sie auf dem Plakat, dessen Angaben durch Artikel 29 des Gemeindewahlgesetzes vorgeschrieben sind, und auf dem Stimmzettel erscheinen wollen.

(Siehe auch Punkt 44 über die ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten)

4. Hinterlegung des Wahlvorschlags

50. Der Wahlvorschlag wird von einem der drei von den Kandidaten in ihrer Annahmeakte zu diesem Zweck benannten Unterzeichner oder - falls die Kandidaten von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern vorgeschlagen werden - von einem der beiden zu diesem Zweck von diesen Ratsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt.

Den Wahlvorschlägen muß gesetzlich keine Bescheinigung mehr beigefügt werden, in der bestätigt wird, daß die Kandidaten die belgische Staatsangehörigkeit besitzen (abgeschafft durch das Gesetz vom 2. August 1988 - *Belgisches Staatsblatt* vom 12. August 1988).

Wenn in Gemeinden mit besonderer Sprachregelung und insbesondere in den Randgemeinden der Wahlvorschlag von einer bestimmten Anzahl Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet wurde, ist davon auszugehen, daß es sich um eine von Privatpersonen ausgehende Urkunde handelt; daraus ergibt sich, daß die zu verwendende Sprache - Französisch oder Niederländisch (*oder Deutsch*) - frei von den vorschlagenden ausscheidenden Ratsmitgliedern und den annehmenden Kandidaten gewählt werden kann.

Nur der ordnungsgemäß gebildete Hauptwahlvorstand ist befugt, über die Gültigkeit der Wahlvorschläge und Annahmeakten zu befinden.

51. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes darf den Einreichern in keiner Weise irgendeine Zusicherung hinsichtlich der Gültigkeit der Wahlvorschläge machen. Er darf sie aber auf Unregelmäßigkeiten oder Unterlassungen aufmerksam machen, die er im Augenblick der Aushändigung der Wahlvorschläge feststellt, beispielsweise indem er Wähler oder Kandidaten, die eine Liste einreichen, ohne dazu ermächtigt worden zu sein, darauf hinweist, daß sie den Wahlvorschlag den Vorschriften anpassen müssen. Der Vorsitzende ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Es ist ebenfalls angezeigt, daß der Vorsitzende den Personen, die an ihn herantreten, die Formulare I/8 bis I/12 anempfiehlt (Muster für Wahlvorschläge und Annahmeakten), da diese als Leitfaden benutzt werden können. Ihre Verwendung ist aber in keiner Weise zwingend auferlegt. Bitten Sie darum, daß Ihnen wenn möglich mit der unterzeichneten Kandidatenliste auch ein Wahlvorschlag auf Diskette ausgehändigt wird, damit die Bearbeitung der Kandidatenlisten in den Hauptwahlvorständen erleichtert wird.

Der Vorsitzende darf die Entgegennahme eines fristgerecht eingereichten Wahlvorschlags beziehungsweise einer fristgerecht eingereichten Annahmeakte nicht verweigern, wie auffällig die darin enthaltenen Unregelmäßigkeiten auch sind.

In allen Fällen stellt der Vorsitzende eine Bescheinigung über den Empfang dieser Urkunden gemäß den Mustern I/14 oder I/15 aus.

Wird vor Einreichen des Wahlvorschlags eine getrennte Akte zur Annahme der Kandidatur hinterlegt, lehnt der Vorsitzende ihre Entgegennahme nicht ab; er macht die Kandidaten jedoch auf ihre voreilige Annahme aufmerksam. Sind die Kandidaten der Ansicht, die Hinterlegung nicht erneut vornehmen zu müssen, so beschränkt der Vorsitzende sich darauf, in der Empfangsbescheinigung festzustellen, daß die Akte von Hrn./Fr hinterlegt wird, die erklären, von Hrn./Fr..... und Mitunterzeichneten als Kandidaten für die vorgeschlagen zu werden.

52. Den Kandidaten und den Wählern, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an den Hauptwahlvorstand zu richten. Dieses Recht kann am 29., 28. und 27. Tag vor der Wahl, das heißt am Samstag, dem 9. September 2000, von 13 bis 16 Uhr, am Sonntag, dem 10. September 2000, von 13 bis 18 Uhr und am Montag, dem 11. September 2000, von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden. Die Urkunden dürfen dabei in keiner Weise abgeändert oder verändert werden.

2. Vorläufiger Abschluß der Kandidatenlisten

53. Am Montag, dem 11. September 2000, dem 27. Tag vor der Wahl, wird der Hauptwahlvorstand zum ersten Mal vom Vorsitzenden für 16 Uhr in jeder Gemeinde einberufen, um über die Wahlvorschläge zu befinden.

Der Vorstand überprüft nacheinander die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags und die Wählbarkeit der Kandidaten.

a) Zeugen

54. Die aufgrund von Artikel 23 § 1 des Gemeindewahlgesetzes benannten Zeugen werden zu dieser Sitzung zugelassen.

Der Vorstand darf nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jede Liste beziehungsweise für jeden Einzelkandidaten zulassen. Falls Kandidaten derselben Liste in getrennten Annahmeakten unterschiedliche Personen benannt haben, werden nur die Benennungen berücksichtigt, die von dem als ersten in der Vorschlagsreihenfolge erscheinenden Kandidaten unterzeichnet worden sind.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen für den Hauptwahlvorstand benannt werden (Artikel 25 GWG).

Ein Zeuge, der Wähler in einer anderen Gemeinde des Verwaltungsbezirkes ist, muß seine Eigenschaft als Gemeinderatswähler anhand eines Auszuges aus der Wählerliste nachweisen; normalerweise ist er nämlich noch nicht im Besitz seiner Aufforderung zur Wahl in seiner Gemeinde, die ansonsten ausreichen würde.

Zu bemerken ist, daß die zu den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes zugelassenen Zeugen den Sitzungen dieses Vorstandes nur bei den in den Artikeln 26 (siehe Artikel 119 und 124 des Wahlgesetzbuches), 28 und 30 des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Einrichtungen beiwohnen dürfen; es ist ihnen folglich untersagt, sich in die Tätigkeiten des Vorsitzenden zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes einzumischen, zum Beispiel Druck der Stimmzettel, Aushang der Bekanntmachungen, ...

b) Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge

55. Beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste muß der Hauptwahlvorstand die Wahlvorschläge eingehend überprüfen. Er verfügt nämlich über sämtliche dazu erforderlichen Angaben. Nach dem vorläufigen Abschluß dürfen die Kandidaten jedoch Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstücke einreichen. Die Artikel 119 bis 125^{quater} des Wahlgesetzbuches kommen zur Anwendung unter Berücksichtigung der in Artikel 26 des Gemeindewahlgesetzes bestimmten Anpassungen.

Die Bestimmungen der Artikel 119 bis 125^{quater} des Wahlgesetzbuches, angepaßt gemäß Artikel 26 des Gemeindewahlgesetzes, lauten wie folgt:

Art. 119 - Den Kandidaten und den Wählern, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an den Hauptwahlvorstand zu richten.

Dieses Recht kann während der für das Einreichen der Wahlvorschläge festgelegten Frist und während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist wahrgenommen werden.

Es kann auch noch am 27. Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden.

Nach Ablauf dieser Frist schließt der Hauptwahlvorstand die Kandidatenliste vorläufig ab.

Art. 120 - Erklärt der Hauptwahlvorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so werden die Gründe für diesen Beschluß ins Protokoll aufgenommen, und ein Auszug daraus mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe wird dem Wähler oder Kandidaten, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, unverzüglich per Einschreiben übermittelt.

Falls die Akte von zwei oder drei Unterzeichnern eingereicht wurde, wird der Brief demjenigen übermittelt, der von den Kandidaten in der Annahmeakte an erster Stelle benannt wird.

Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise dem Kandidaten übermittelt.

Art. 121 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am 26. Tag vor der Wahl zwischen 13 und 15 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes setzt den Wähler oder Kandidaten, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich per Einschreiben von der Beschwerde in Kenntnis unter Angabe der Beschwerdegründe. Falls der Wahlvorschlag von zwei oder drei Unterzeichnern eingereicht wurde, wird der Brief an denjenigen gerichtet, der von den Kandidaten im Wahlvorschlag an erster Stelle benannt wird.

Falls die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, wird auch dieser sofort und in gleicher Weise benachrichtigt.

Art. 122 - Falls der Hauptwahlvorstand beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste bestimmte Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat oder falls gemäß Artikel 121 eine Beschwerde unter Berufung auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten eingereicht wurde, fordert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kandidaten telegraphisch oder durch eine vom Sekretär des Hauptwahlvorstandes überbrachte Anforderung auf, ihm die für gleichlautend bescheinigten Abschriften von oder Auszüge aus allen dort vorhandenen Unterlagen, die Hinweise auf die Wählbarkeit des Kandidaten geben könnten, sofort und per eingeschriebenen Eilbrief zuzusenden.

Hat der betreffende Kandidat seinen Wohnsitz nicht seit mindestens fünfzehn Tagen in der Gemeinde und sind die Unterlagen zur möglichen Feststellung einer Nichtwählbarkeit noch nicht bei der Gemeinde eingetroffen, übermittelt diese der Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes telegraphisch den Wortlaut des Telegramms oder der Anforderung.

Der Vorsitzende kann sowohl über die Wählbarkeit der betreffenden Kandidaten als auch über sonstige vorgebrachte Unregelmäßigkeiten weitere Untersuchungen anstellen, wenn er es für nötig hält.

Alle in Ausführung des vorliegenden Artikels angeforderten Unterlagen werden kostenlos ausgehändigt.

Art. 123 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am 24. Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluß vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 23 § 3 des Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Regeln in bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in den unter Nr. 6 des vorangehenden Absatzes vorgesehenen Fällen darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Unter keinen Umständen darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl ordentlicher Kandidaten oder Ersatzkandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeerklärung zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. 124 - Am 24. Tag vor der Wahl tritt der Hauptwahlvorstand um 16 Uhr zusammen.

Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste und schließt sie endgültig ab.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die die eine oder andere in den Artikeln 121 und 123 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel 116 von den Kandidaten dieser Listen benannten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel 125 vorgesehenen Berufung.

Art. 125 - Wenn der Hauptwahlvorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt, und der Vorsitzende ersucht den Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, sofern der abgewiesene Kandidat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar, und der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter wird ersucht, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Die Sache wird bei Berufung vor der ersten Kammer des Appellationshofes des Bereichs auf den 20. Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung zum Erscheinen.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden, ausgenommen gegen Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 119ter (siehe Artikel 23 § 2 Absatz 1 des Gemeindegewahlgesetzes) getroffen werden.

Art. 125bis - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am 23. Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände seines Amtsbezirks, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfaßt er die Akte über diese Aushändigung.

Art. 125ter - Der Präsident des Appellationshofes trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den 20. Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann gibt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betroffene ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft telegraphisch zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. 125quater - Gegen die in Artikel 125ter erwähnten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.

56. 1. WAHLBERECHTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR BELGIEN

(Artikel 1 § 1 Wahlgesetzbuch)

Um als **belgischer Wähler** stimmberechtigt zu sein, muß der Wähler vier Bedingungen erfüllen:

1. Belgier sein.

Die Art und Weise, wie die belgische Staatsangehörigkeit erlangt wurde (Geburt, Einbürgerung, Eheschließung, Option), spielt keine Rolle,

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

3. im Bevölkerungsregister der betreffenden Gemeinde eingetragen sein,

4. sich in keinem der in den Artikeln 6 und 7 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluß- oder Aussetzungsfälle befinden.

Zu einer Kriminalstrafe (lebenslange Haft, Zwangsarbeit, Haft und Inhaftierung) Verurteilte sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts:

1. wer gerichtlich entmündigt ist und wer unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist (Artikel 489 bis 515 des Zivilgesetzbuches),
2. wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, vorausgesetzt, daß die Strafe ohne Aufschub verhängt worden ist und gegen diese Strafe keine Berufung mehr eingelegt werden kann,
3. wer der Regierung durch Internierung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bedingungen 1 und 3 müssen am Tag, an dem die Wählerliste abgeschlossen wird (am 1. August 2000), erfüllt sein.

Die Bedingungen 2 und 4 müssen am Wahltag erfüllt sein.

2. WAHLBERECHTIGUNGSBEDINGUNGEN IN BEZUG AUF DAS STIMMRECHT NICHTBELGISCHER BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE GEMEINDEWAHLEN

(Artikel 1bis des Gemeindewahlgesetzes)

Um als **europäischer Bürger** an diesen Wahlen teilzunehmen, muß der Wähler vier Bedingungen erfüllen.

a) Staatsangehörigkeit

Um wählen zu dürfen, muß der Wähler die Staatsangehörigkeit eines der folgenden vierzehn Länder besitzen: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.

Wer eine dieser vierzehn Staatsangehörigkeiten und gleichzeitig auch die belgische besitzt, gilt als Belgier und nimmt also an allen belgischen Wahlen teil.

b) Wohnort

Ferner muß der Wähler im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister der Gemeinde, in der er in Belgien wohnt, eingetragen sein. Diese Bedingung muß spätestens am 1. August 2000 erfüllt sein.

Beamte der Europäischen Union und ihre Familie werden aufgrund eines Vereinbarungsprotokolls zwischen Belgien und der Europäischen Union im Bevölkerungsregister vermerkt, aber nicht eingetragen. Für diese Beamten und ihre Familie wird der Vermerk im Bevölkerungsregister der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohntort in Belgien haben, mit einer Eintragung gleichgesetzt.

c) Alter

Des weiteren muß der Wähler am 8. Oktober 2000, dem Tag der Wahl, mindestens 18 Jahre alt sein, um wählen zu dürfen.

Auch wer spätestens am 8. Oktober 2000 18 Jahre alt wird, kann als Wähler eingetragen werden.

d) Eintragung in der Wählerliste

Schließlich muß der Wähler in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen sein.

Der Antrag auf Eintragung in die Wählerliste für die Gemeindewahlen muß auch eingereicht werden, wenn der europäische Bürger bereits in der Wählerliste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingetragen ist.

Der Antrag auf Eintragung in die Wählerliste für die Gemeindewahlen kann nicht zwischen dem 1. August 2000 (dem Tag, an dem die Wählerliste erstellt wird) und dem 8. Oktober 2000 (dem Tag der Wahl) eingereicht werden. Nach dem 8. Oktober kann wieder ein Antrag gestellt werden, jedoch im Hinblick auf die Teilnahme an den nächsten Gemeindewahlen im Oktober 2006.

Wählen ist in Belgien Pflicht. Sobald der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist, ist er gesetzlich verpflichtet, am 8. Oktober 2000 wählen zu gehen.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, so wie er durch den Vertrag über die Europäische Union, den sogenannten «Maastrichter Vertrag», abgeändert worden ist, erkennt in Artikel 8B § 1 jedem Unionsbürger, der in einem Mitgliedstaat wohnt, von dem er kein Staatsangehöriger ist, das aktive und passive Wahlrecht (Stimm- und Wahlbarkeitsrecht) für die Kommunalwahlen (das heißt die Gemeindewahlen) im Mitgliedstaat seines Wohnortes unter den Bedingungen zu, die für Staatsangehörige des betreffenden Staates gelten.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Ministerrat der Europäischen Union am 19. Dezember 1994 eine Richtlinie zur Festlegung dieser Modalitäten erlassen (Richtlinie Nr. 94/80/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 368/38 vom 31. Dezember 1994).

Vorerwähnte Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 27. Januar 1999 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des neuen Gemeindegesetzes und des Gemeindewahlgesetzes und zur Ausführung der Richtlinie Nr. 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Januar 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000) in die belgischen Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die diesbezüglichen Ausführungserlasse und das diesbezügliche Rundschreiben vom 25. Mai 1999 sind im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 1999 veröffentlicht worden (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Dezember 1999 und 8. Januar 2000).

3. WÄHLBARKEITSBEDINGUNGEN FÜR BELGIER UND EUROPÄISCHE BÜRGER

(Artikel 65 des Gemeindewahlgesetzes)

Zum Gemeinderatsmitglied kann gewählt werden und Gemeinderatsmitglied kann bleiben, wer Wähler ist und die Wahlberechtigungsbedingungen weiterhin erfüllt.

Nicht wählbar ist beziehungsweise sind:

1. wem durch Verurteilung das Wahlbarkeitsrecht entzogen worden ist,
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, denen nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates infolge einer dort verkündeten zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wahlbarkeitsrecht aberkannt worden ist,
3. wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen selbst mit Aufschub verurteilt wurde wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstoßes, der in Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet.

In diesen Artikeln des Strafgesetzbuches werden Gefängnis- und Geldstrafen für die von Beamten begangenen Unterschlagungen und für Beamtenbestechung vorgesehen.

1. Unterschrift

57. Der Vorstand überprüft unter anderem, ob sich auf den Wahlvorschlägen die durch Gesetz vorgeschriebene Anzahl Unterschriften befindet. Selbstverständlich ist hierfür die Bevölkerungszahl der Gemeinde am Tag des Abschlusses der Wählerliste (am 1. August 2000) zu berücksichtigen. Zu bemerken ist, daß Kandidaten die sie betreffende Liste mitunterzeichnen dürfen.

Wird behauptet, daß auf den Wahlvorschlagslisten gefälschte Unterschriften angebracht worden sind, führt der Vorsitzende sofort eine Untersuchung durch, um sich persönlich von der Begründetheit der Beschwerde zu überzeugen. Er teilt dem Vorstand die Ergebnisse seiner Untersuchung beim endgültigen Abschluß der Liste mit.

Die Wählereigenschaft der Unterzeichner darf nicht bestritten werden, wenn sie in der Wählerliste der Gemeinde aufgenommen sind (Artikel 23 § 1 GWG).

Falls der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes in Gemeinden mit mehreren Wahlbüros die die verschiedenen Büros betreffenden Auszüge aus der Wählerliste bereits durch Versand an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände abgegeben hat, muß er bei der Gemeindeverwaltung ein vollständiges Exemplar der Liste aller Wähler der Gemeinde beantragen, um die Eigenschaft der vorschlagenden Wähler zu überprüfen.

2. Zulässigkeit der Wahlvorschläge

58. Manchmal muß der Vorstand über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen befinden, die von Unterzeichnern hinterlegt werden, die nicht dazu ermächtigt sind.

Folgende Regeln kommen hier zur Anwendung:

Falls durch die Tatsache, daß die Hinterlegung durch einen nicht ermächtigten Unterzeichner vorgenommen wurde, beim Hauptwahlvorstand Zweifel über die Echtheit des Wahlvorschlags, der angebrachten Unterschriften und der von den Unterzeichnern ausgedrückten Absichten entstehen, hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, den Wahlvorschlag abzuweisen.

Falls dagegen trotz des Fehlens einer schriftlichen Ermächtigung von Seiten der Kandidaten sicher ist, daß der beziehungsweise die Wähler, die den Wahlvorschlag einreichen, damit beauftragt sind, und falls darüber hinaus die deutliche Ordnungsmäßigkeit der Unterlage keine Zweifel hinsichtlich der von den vorschlagenden Wählern und den annehmenden Kandidaten ausgedrückten Absichten offen läßt, wäre eine äußerste Strenge, die die Wählerschaft um das Recht bringen würde, ihrem Vorzug Ausdruck zu verleihen, gewiß fehl am Platze.

Obwohl das Gesetz dieser Formvorschrift große Bedeutung beimißt, ist sie dennoch nicht zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Im allgemeinen könnte sogar davon ausgegangen werden, daß ein von mindestens drei nicht dazu ermächtigten Unterzeichnern hinterlegter Wahlvorschlag als gültig angesehen werden darf, insbesondere wenn der Vorsitzende es versäumte, die Einreicher auf diesen Fehler hinzuweisen oder wenn die erforderliche Zeit fehlt, um den Wahlvorschlag in Ordnung zu bringen.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus (Artikel 24 GWG).

3. Annahme der Kandidaturen

59. Der Vorstand überprüft sorgfältig, ob alle Kandidaten ihre Kandidatur durch eine schriftliche, unterzeichnete Erklärung angenommen haben.

Nachdem die Wahlvorschläge dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes ausgehändigt worden sind, darf ein Kandidat seine Kandidatur nur noch mit dem Einverständnis der Unterzeichner des Wahlvorschlags und sämtlicher Mitkandidaten zurückziehen.

Die Annahme der verschiedenen Kandidaten derselben Liste kann in getrennten, individuellen Urkunden erfolgen (Formular I/13).

Es wird davon ausgegangen, daß annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden, selbst wenn jeder Kandidat seine Annahme getrennt abgegeben hat.

Da ein und derselbe Bürger seine Kandidatur nur auf einer Liste annehmen darf, muß der Vorstand gegebenenfalls den Namen derjenigen streichen, die eine Doppel- oder Dreifachkandidatur angenommen haben. Die in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen sind auf diejenigen anwendbar, die gegen dieses Verbot verstoßen (Artikel 27 GWG).

Ein auf zwei Listen vorgeschlagener Kandidat, der nur einen der beiden Vorschläge angenommen hat, wird selbstverständlich nur aus der Liste gestrichen, für die er die Kandidatur nicht angenommen hat.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß ausschließlich in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern der Wahlvorschlag neben der Liste für die ordentlichen Mandate eine Liste mit drei besonderen Ersatzkandidaten enthalten darf für den Fall, daß die Wahl ohne Abstimmung endet.

Im Wahlvorschlag für diese besonderen Kandidaten wird deren Vorschlagsreihenfolge angegeben; zur Vermeidung der Nichtigkeit muß dieser Wahlvorschlag im Wahlvorschlag für die ordentlichen Kandidaten erfolgen, und in dieser Akte müssen die Kandidaten der beiden Kategorien unter genauer Angabe der Kategorie getrennt klassiert werden.

Ein Kandidat darf nicht gleichzeitig als ordentlicher Kandidat und als besonderer Ersatzkandidat vorgeschlagen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der Name des Kandidaten aus der Liste der besonderen Ersatzkandidaten gestrichen (Artikel 24bis GWG).

60. In ihrer Annahmekarte verpflichten sich die Kandidaten, die Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Einschränkung und die Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese anzugeben.

Der Spitzenkandidat muß darüber hinaus innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für die Wahlkampagne der Liste angeben.

Der Hauptzeuge der Liste oder die dazu von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz des Bereichs, in dem die Gemeinde gelegen ist (Artikel 23 § 2 GWG).

c) Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten

1. Allgemeine Betrachtungen

61. Der Hauptwahlvorstand muß alle Wählbarkeitsbedingungen überprüfen. Er muß die Kandidaten abweisen, die die Wählereigenschaft nicht besitzen, die am 1. August 2000 (Datum des Abschlusses der Liste der Gemeinderatswähler) nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind, die am Wahltag das Alter von 18 Jahren nicht erreicht haben, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht am Wahltag ausgesetzt ist (Artikel 26 § 2 Absatz 2 und Artikel 65 GWG). Der Vorstand weist ebenfalls die Listen ab, die den Bestimmungen in bezug auf eine ausgeglichene Verteilung der Männer und Frauen nicht genügt haben (Artikel 23 § 3 GWG).

Der Hauptwahlvorstand weist folglich die Kandidaten ab, die die Wählereigenschaft nicht besitzen. Er weist auch die nichtbelgischen Kandidaten der Europäischen Union ab, die ihrer Annahmekarte die Erklärung beziehungsweise Bescheinigung, die in Artikel 23 § 1 Absatz 8 und 9 des Gemeindewahlgesetzes erwähnt sind, nicht beigefügt haben.

Die gemäß Artikel 123 Absatz 3 Nr. 6 des Wahlgesetzbuches vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen (Berichtigung des Wahlvorschlages im Hinblick auf eine ausgeglichene Verteilung der Männer und Frauen).

Es obliegt keinesfalls dem Kandidaten, seine Wählbarkeit vor dem Vorstand nachzuweisen. Ganz im Gegenteil muß der Wahlvorstand im Besitz des Nachweises der Nichtwählbarkeit eines Kandidaten sein, um ihn abweisen zu können. Ist dieser Nachweis nicht erbracht, stellt der Vorstand dies fest und beläßt den Kandidaten auf der Liste. Falls den Instanzen, die über die Gültigkeit der Wahlen zu befinden haben, neue Erkenntnisse vorgelegt werden, können diese daraus die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen.

62. Rechtlich kann der Vorstand einen Kandidaten von Amts wegen und ohne Einwirken der anderen Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit abweisen. In Wirklichkeit wird der Wahlvorstand im allgemeinen erst infolge einer Beanstandung handeln, weil er bei Fehlen dieser Beanstandung nicht gewarnt ist oder weil der Nachweis der Nichtwählbarkeit nicht erbracht wurde.

Allerdings wartet der Vorstand nicht, bis Proteste eingehen, um einen Kandidaten zu streichen, der das erforderliche Alter nicht erreicht hat.

Für die Beweiserbringung überträgt das Gesetz dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes eine bestimmte Aufgabe. In Artikel 122 des Wahlgesetzbuches wird nämlich für den Fall, daß der Hauptwahlvorstand beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste bestimmte Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat oder daß eine Beschwerde unter Berufung auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten eingereicht wurde, vorgeschrieben, daß der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die betreffende Gemeindeverwaltung auffordern muß, ihm die für gleichlautend bescheinigten Abschriften von oder Auszüge aus allen dort vorhandenen Unterlagen, die Hinweise auf die Wählbarkeit des Kandidaten geben könnten, sofort zuzustellen. Diese Aufgabe muß der Vorsitzende absolut erfüllen. Artikel 121 des Wahlgesetzbuches sieht das Einreichen einer mit Gründen versehenen Beschwerde vor; vage Behauptungen reichen nicht aus, um den Vorsitzenden zu veranlassen, die vorerwähnten Untersuchungen vorzunehmen. Abgesehen von der vorerwähnten Verpflichtung kann der Vorsitzende noch andere Untersuchungen durchführen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Möglichkeit, nicht um eine Verpflichtung. Handelt es sich um einen Fall der Unwürdigkeit, so hat der Vorsitzende die moralische Pflicht, alle gegebenenfalls erforderlichen Zusatzermittlungen anzustellen.

63. Wie bereits gesagt, muß der Hauptwahlvorstand sofort nach dem vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste die formelle Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge gründlich überprüfen und darüber befinden.

Von Rechts wegen darf der Hauptwahlvorstand einen Kandidaten bereits beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste wegen Nichtwählbarkeit abweisen; meistens wird es ihm wegen des Fehlens schlüssiger Angaben allerdings unmöglich sein, in diesem Augenblick diesbezüglich einen Beschluß zu fassen: Vom Gesetz her werden die entsprechenden Überprüfungen nämlich nach dem vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste durchgeführt.

Außer in den Fällen, in denen die Nichtwählbarkeit überdeutlich und offenkundig ist, ist es in jedem Fall angezeigt, jeden Beschluß in bezug auf die Nichtwählbarkeit bis zum endgültigen Abschluß der Kandidatenliste hinauszuschieben.

2. Wohnortsbedingung

64. Die in den Artikeln 1, 1bis und 65 des Gemeindewahlgesetzes angegebene Wählbarkeitsbedingung muß mit besonderer Aufmerksamkeit untersucht werden.

Die in diesen Artikeln vorgeschriebene Wohnortsbedingung gilt durch die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde als erfüllt, sofern es sich dabei um den Hauptwohnhort des Kandidaten handelt. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes muß sich insbesondere vergewissern, daß die Eintragung im Bevölkerungsregister nicht fiktiv ist, das heißt, daß der betreffende Kandidat seinen Hauptwohnhort im Sinne des königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Führung der Bevölkerungsregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 1997) nicht in einer anderen Gemeinde als der, in der er kandidiert, hat. Gegebenenfalls muß der Bevölkerungsdienst der Gemeinde, in der er eingetragen ist, vom Vorsitzenden des Vorstandes konsultiert werden.

Die sich aus der Eintragung im Bevölkerungsregister ergebende Vermutung, daß es sich um den Hauptwohnhort handelt, kann durch Anwendung aller Rechtsmittel widerlegt werden. Ich erinnere daran, daß die Wohnortsbedingung am 1. August 2000 erfüllt sein muß.

3. Aberkennung des Wahlrechts

65. Es ist besondere Vorsicht geboten, bevor auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten in Anwendung des Artikels 65 des Gemeindewahlgesetzes geschlossen wird.

Der Ausschluß vom Wahlrecht und die Aussetzung dieses Rechts werden durch die Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches geregelt.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Artikel 149 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999) hin, der Artikel 7 Nr. 2 des Wahlgesetzbuches wie folgt ersetzt:

«2. wer zu einer Gefängnisstrafe von mehr als vier Monaten verurteilt wurde, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund der Artikel 419 und 420 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden.

Die Dauer der Unfähigkeit beläuft sich auf sechs Jahre, wenn die Strafe mehr als vier Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und auf zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt.»

Dieses Gesetz ist am 2. Januar 1995 in Kraft getreten und erklärt den Betroffenen für wahlberechtigt ungeachtet einer Strafe, die gegen ihn ausgesprochen worden ist, wenn es sich um eine Strafe von höchstens vier Monaten handelt. Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Verurteilungen von höchstens vier Monaten, die vor dem 2. Januar 1995 rechtskräftig geworden sind. Außerdem wird gemäß diesem neuen Artikel ab dem 2. Januar 1995 nicht mehr zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat unterschieden.

Für Verurteilte, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wurden, wird die lebenslängliche Aberkennung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte gemäß Artikel 6 des Wahlgesetzbuches aufrechterhalten.

4. Erstellung des Protokolls

66. Für die Erstellung des Protokolls ist Formular I/16 zu benutzen. In diesem Formular werden die verschiedenen Möglichkeiten vorgesehen; selbstverständlich müssen unzutreffende Angaben sorgfältig gestrichen werden. Weiter werden die Angaben nur als Stütze gegeben und binden in keiner Weise die Hauptwahlvorstände.

Zu beachten ist, daß in Artikel 120 des Wahlgesetzbuches festgelegt wird, daß für den Fall, daß der Hauptwahlvorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig erklärt, die Gründe für diesen Beschluß ins Protokoll aufgenommen werden müssen. Diese Bestimmung ist für gleich welche Unregelmäßigkeit anwendbar, insbesondere aber bei Abweisung eines Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit.

Weiter ist zu beachten, daß dem Formular zufolge die Kandidatenliste in der Anlage aufgesetzt wird; der Grund dafür ist, daß ein Exemplar des Formulars mit dem Protokoll gegebenenfalls dem Appellationshof übermittelt werden muß und so vermieden wird, die Kandidatenliste unnötigerweise vervielfältigen zu müssen.

Das Protokoll über den vorläufigen Abschluß wird von allen Vorstandsmitgliedern und von allen anwesenden Zeugen unterzeichnet.

d) Nach dem vorläufigen Abschluß vorzunehmende Aufgaben

1. Notifizierung der Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes

67. Erklärt der Hauptwahlvorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so muß der Vorsitzende diesen Beschluß dem Wähler oder Kandidaten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat, noch am Tag des vorläufigen Abschlusses mitteilen.

Erkennt der Vorstand auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, so wird der Beschluß ebenfalls und in gleicher Weise dem abgewiesenen Kandidaten mitgeteilt.

Diese Notifizierungen erfolgen per Einschreiben.

Formular I/22 kann zu diesem Zweck benutzt werden.

2. Beanstandungen in bezug auf die Zulassung bestimmter Kandidaturen

68. Neben dem Recht, das den Kandidaten und vorschlagenden Wählern eingeräumt wird, dem Hauptwahlvorstand schriftlich ihre Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Listen zu übermitteln (dieses Recht ist in Artikel 119 des Wahlgesetzbuches vorgesehen und kann bis Montag, den 11. September 2000, das heißt bis zum 27. Tag vor der Wahl, um 16 Uhr ausgeübt werden):

69. a) organisiert der Gesetzgeber in Artikel 121 des Wahlgesetzbuches das Recht, gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen Beschwerde einzulegen (Artikel 121 WGB).

Dieses Recht wird am Dienstag, dem 12. September 2000, dem 26. Tag vor der Wahl, von 13 bis 15 Uhr wahrgenommen. Die Überbringer der Listen oder - in ihrer Ermangelung - einer der auf diesen Listen erscheinenden Kandidaten können dieses Recht in Anspruch nehmen. Bei der Hinterlegung der Beschwerde stellt der Vorsitzende eine Empfangsbescheinigung aus (Formular I/23).

Während dieser Zeitspanne muß der Vorsitzende sich zur Verfügung der Beschwerdeführer halten. Er muß den Wähler, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat, oder gegebenenfalls den ersten der im Wahlvorschlag benannten Einreicher unverzüglich von der Beschwerde in Kenntnis setzen. Falls die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, muß auch dieser sofort von der Beschwerde benachrichtigt werden (Formular I/24),

70. b) wird in Artikel 122 des Wahlgesetzbuches für den Fall, daß der Hauptwahlvorstand beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste von Amts wegen bestimmte Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit abgewiesen hat oder daß mit Gründen versehene Beschwerden unter Berufung auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten eingereicht wurden, vorgesehen, daß der Vorsitzende die Gemeindeverwaltung auffordert, ihm die für gleichlautend bescheinigten Abschriften von oder Auszüge aus allen dort vorhandenen Unterlagen, die Hinweise auf die Wählbarkeit des Kandidaten geben könnten, sofort zuzustellen.

Sind die Unterlagen zur möglichen Feststellung einer Nichtwählbarkeit noch nicht bei der Gemeinde eingetroffen, bittet diese die Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes telefonisch oder per Fax, ihr diese Unterlagen zu übermitteln. Wenn sich auf ganz bestimmte Unterlagen berufen wird, kann es nützlich sein, diese ausdrücklich anzugeben.

Im Gesetz wird vorgeschrieben, daß der Vorsitzende sich an die Gemeindeverwaltung richtet; darüber hinaus muß darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz dem Vorsitzenden ebenfalls das Recht einräumt, an andere Verwaltungen und insbesondere an die Kanzleien und Staatsanwaltschaften heranzutreten, um alle Unterlagen zu erhalten, die zur Lösung des Streitfalles beitragen können. Für die betreffenden Stellen bedeutet das, daß sie verpflichtet sind, dem Anliegen des Vorsitzenden sofort und kostenlos stattzugeben.

Der Vorsitzende fordert von Amts wegen die Belege an, für die der betreffende Kandidat ihm zu gegebener Zeit mitgeteilt hat, daß sie für seine Verteidigung nützlich sein könnten.

Führt der Vorsitzende von Amts wegen Ermittlungen in bezug auf die Wählbarkeit eines Kandidaten durch, ist es angezeigt, letzteren so schnell wie möglich davon in Kenntnis zu setzen, damit er seine Verteidigung vorbereiten und auf der Sitzung des endgültigen Abschlusses der Kandidatenliste zugegen sein kann.

3. Beanstandungen in bezug auf die beim vorläufigen Abschluß festgehaltenen oder am Tag danach in den mit Gründen versehenen Beschwerden vorgebrachten Unregelmäßigkeiten

71. Der Gesetzgeber eröffnet den Einreichern der Listen und den Kandidaten das Recht, die vom Vorstand beim vorläufigen Abschluß der Listen in Betracht gezogenen oder am Tag nach diesem Abschluß in den Beschwerden vorgebrachten Unregelmäßigkeiten zu bestreiten (Artikel 123 WGB).

Dieses Recht wird am Donnerstag, dem 14. September 2000, dem 24. Tag vor der Wahl, von 14 bis 16 Uhr durch die Aushändigung eines Schriftsatzes an den Vorsitzenden wahrgenommen.

Andererseits können die gleichen Personen unter denselben Bedingungen ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen, um die in Artikel 123 des Wahlgesetzbuches erwähnten Unregelmäßigkeiten zu beheben.

72. Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl Kandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnsitz und vollständige Adresse der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der Regeln in bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Kandidatenlisten in bezug auf das Geschlecht der Kandidaten.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück darf keine Namen neuer Kandidaten enthalten und auch nicht die Vorschlagsreihenfolge abändern, die im abgewiesenen Wahlvorschlag angenommen worden war.

In dem in Nr. 6 erwähnten Fall dürfen jedoch neue Kandidaten vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, die erforderlichen Annahmen sind erfolgt.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gültigen Unterschriften der vorschlagenden Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

3. Endgültiger Abschluß der Kandidatenliste

a) Datum und Anwesenheit

73. Am Donnerstag, dem 14. September 2000, dem 24. Tag vor der Wahl, um 16 Uhr tritt der Vorstand zusammen, um die Kandidatenliste endgültig abzuschließen (Artikel 124 WGB).

Es dürfen dieser Sitzung beiwohnen: die Zeugen, die Überbringer der Listen und - aber nur in Ermangelung letzterer - diejenigen, die am 26. Tag vor der Wahl eine Beschwerde oder am 24. Tag vor der Wahl einen Schriftsatz oder ein Ergänzungs- oder Berichtigungsschriftstück eingereicht haben.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Beschwerdeführer dieser Sitzung beiwohnen. Sie können sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Obwohl keine Form vorgeschrieben ist, ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht selbstverständlich erforderlich.

b) Einwände und Beschwerden

74. Sowohl hinsichtlich der Zulassung zur Sitzung für den endgültigen Abschluß der Kandidatenliste als auch hinsichtlich des Rechtes auf späteres Einlegen einer Berufung gegen den Beschluß des Hauptwahlvorstandes ist es interessant zu untersuchen, ob derjenige, der vor dem vorläufigen Abschluß in Anwendung des Artikels 119 des Wahlgesetzbuches schriftliche «Einwände» in bezug auf die Wählbarkeit eines Kandidaten eingereicht hat, demjenigen gleichgestellt werden darf, der nach dem vorläufigen Abschluß in Anwendung des Artikels 121 desselben Gesetzbuches «eine mit Gründen versehene Beschwerde» eingereicht hat - im Gesetz wird der Begriff «Beschwerdeführer» verwendet.

75. «Einwände» und «Beschwerden» gleichzustellen, scheint aus Billigkeitsgründen nicht gerechtfertigt zu sein, da derjenige, dessen Einwände beim vorläufigen Abschluß verworfen werden, die Gelegenheit hat, sie nach dem vorläufigen Abschluß erneut in der Form einer «Beschwerde» vorzubringen oder vorbringen zu lassen; hat er dies nicht getan, trägt er dafür die alleinige Verantwortung. Falls dagegen ein «schriftlicher Einwand» beim vorläufigen Abschluß angenommen, beim endgültigen Abschluß dagegen verworfen wird, könnte der Verfasser dieses Einwandes sich benachteiligt fühlen, da er - weil er nicht von seinem «Beschwerderecht» Gebrauch gemacht hat - auch nicht die Möglichkeit hat, Berufung einzulegen.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es zu empfehlen, einerseits den Verfassern von «Einwänden» - ungeachtet der Tatsache, ob ihre Einwände beim vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste berücksichtigt worden sind oder nicht - anzuraten, diese Einwände nach dem vorläufigen Abschluß in der Form einer Beschwerde erneut einzureichen (siehe Artikel 121 des Wahlgesetzbuches), und andererseits nur mit äußerster Vorsicht von dem Recht, einen Kandidaten sofort beim vorläufigen Abschluß wegen Nichtwählbarkeit abzuweisen, Gebrauch zu machen.

Wenn jedoch derjenige, der vor dem vorläufigen Abschluß schriftliche «Einwände» gemacht, nach diesem Abschluß aber keine «Beschwerde» eingelegt hat, darauf bestehen würde, bei der Sitzung des endgültigen Abschlusses zugegen zu sein und nachher Berufung einzulegen, sollte der Vorstand ihn am besten zulassen und es dem Gerichtshof überlassen, darüber zu befinden.

c) Verlauf

76. Bei Eröffnung der Sitzung des endgültigen Abschlusses setzt der Vorsitzende die Anwesenden über alle nach dem vorläufigen Abschluß erhaltenen beziehungsweise eingeholten Unterlagen in Kenntnis, und nach Anhörung der Betreffenden schließt der Vorstand die Kandidatenliste endgültig ab. Wenn der Vorstand dabei einen Kandidaten wegen Nichtwählbarkeit oder eine Beschwerde unter Berufung auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten abweist, so fragt der Vorsitzende den Kandidaten beziehungsweise den Beschwerdeführer (oder gegebenenfalls ihre Bevollmächtigten), ob sie Berufung gegen den Beschluß des Vorstandes einlegen wollen. Zu beachten ist, daß die Anwesenheit des Kandidaten beziehungsweise des Beschwerdeführers - persönlich oder durch Bevollmächtigten - Bedingung für die Zulässigkeit einer Berufung ist. Wird diese Frage bejaht, ersucht der Vorsitzende den Betreffenden, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen.

4. Erstellung des Protokolls über den endgültigen Abschluß

77. Für die Erstellung des Protokolls und die nach dem eigentlichen endgültigen Abschluß zu erledigenden Aufgaben ist ein deutlicher Unterschied zu machen, je nachdem ob Berufung eingelegt worden ist oder nicht (Formular I/17: keine Berufung, oder Formular I/18: bei Berufung).

Zu beachten ist, daß gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, keine Berufung eingelegt werden kann; dies gilt nicht für Beschlüsse, die aufgrund von Artikel 23 § 2 Absatz 1 des Gemeindewahlgesetzes (Erklärung in bezug auf die Einschränkung der Wahlausgaben) getroffen worden sind (Artikel 125 Absatz 4 WGB).

a) Keine Berufungserklärung

78. Für die Erstellung des Protokolls wird das Formular I/17 benutzt; vorher sollte es aufmerksam durchgelesen werden.

In diesem Formular werden verschiedene Möglichkeiten vorgesehen; unzutreffende Angaben sind sorgfältig zu streichen.

Zu beachten ist, daß die Vorstandsmitglieder und die Zeugen dieses Formular ein erstes Mal am Ende des Teils A unterzeichnen müssen, das heißt nach dem Teil, der den eigentlichen endgültigen Abschluß betrifft.

b) Bei Berufungserklärung

79. Will ein Kandidat beziehungsweise ein Beschwerdeführer während der Sitzung eine Berufungserklärung abgeben, ist Formular I/18 zu benutzen, um diese Erklärung aufzunehmen und das Protokoll über den endgültigen Abschluß zu erstellen.

Zu beachten ist, daß nur Teil A des Formulars I/18 zu diesem Zweck zu benutzen ist.

Das Protokoll wird in doppelter Ausfertigung erstellt, und jede der Ausfertigungen wird von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet. Beide Ausfertigungen enthalten ebenfalls die von den Berufungsklägern unterzeichneten Berufungserklärungen. Auf beiden ist mit großer Sorgfalt die Anschrift anzugeben, an die der Beschluß des Gerichtshofes am darauffolgenden Montag telegrafisch oder per Fax geschickt werden soll.

Die Verrichtungen auf der Sitzung (am 24. Tag vor der Wahl) enden mit der Erstellung des Protokolls, und an diesem Tag wird keine Auslosung vorgenommen und auch kein Beschluß in bezug auf die Bildung des Stimmzettels gefaßt (Artikel 30ter GWG).

80. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes muß sich persönlich am 23. Tag vor der Wahl, das heißt am Freitag, dem 15. September 2000, zwischen 11 und 13 Uhr zum Amtszimmer des Präsidenten des Appellationshofes begeben, um ihm eine Ausfertigung des Protokolls mit den Berufungserklärungen (Formulare I/18) und alle Unterlagen in bezug auf den Streitfall auszuhändigen (Artikel 26 § 3 GWG und Artikel 125bis WGB).

Es ist angezeigt, der für den Appellationshof bestimmten Akte eine vom Vorsitzenden und vom Sekretär für gleichlautend bescheinigte Abschrift des Protokolls über den vorläufigen Abschluß der Kandidatenliste beizufügen (Formular I/16), es ist aber überflüssig, die Anlage zu Formular I/16, das heißt die Kandidatenliste, zu vervielfältigen und beizufügen.

81. Der Hauptwahlvorstand tritt erneut am Montag, dem 18. September 2000, dem 20. Tag vor der Wahl, um 18 Uhr zusammen, um die Verrichtungen weiterzuführen. Sobald er das Telegramm oder Telefax mit dem Beschluß des Gerichtshofes erhalten hat, nimmt er das Formular I/18 wieder auf und füllt den Schlußteil aus, das heißt Teil B (Artikel 30ter GWG).

c) Nach dem endgültigen Abschluß vorzunehmende Aufgaben

82. Sofort nach dem endgültigen Abschluß der Kandidatenliste oder nach dem Beschluß des Appellationshofes überprüft der Wahlvorstand, ob die Wahl kampfflos endet oder nicht.

Übersteigt die Anzahl der ordentlichen Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht, endet die Wahl kampfflos (siehe Teil IV, Kampfflose Wahl; Artikel 28 GWG).

83. Kommt es zur Wahl, so führt der Vorstand seine Einrichtungen gemäß Teil B des Formulars I/17 oder I/18 fort:

a) In Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern erklärt der Vorstand die gegebenenfalls gemäß Artikel 24bis des Wahlgesetzbuches eingereichten Kandidaturen von besonderen Ersatzkandidaten für nichtig. Diese Kandidaturen haben nämlich nur dann ihre Nützlichkeit, wenn die Wahl ohne Abstimmung ausgeht.

Die Liste der ordentlichen Kandidaten wird sofort ausgehängt (Artikel 29 GWG).

Ab Dienstag, dem 19. September 2000, dem 19. Tag vor der Wahl, übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

b) In allen Gemeinden nimmt der Vorstand die Auslosung zwecks Zuteilung einer laufenden Nummer an die Listen vor und legt den Stimmzettel fest (siehe Teil V).

IV. KAMPFFLOSE WAHL

Falls die Anzahl Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, endet die Wahl ohne Abstimmung und werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand für gewählt erklärt (Artikel 28 GWG).

1. Ersatzkandidaten

84. Falls in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern die Anzahl ordentlicher Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt und falls Kandidaturen von besonderen Ersatzkandidaten eingereicht wurden, erklärt der Vorstand alle vorgeschlagenen ordentlichen Kandidaten zu ordentlichen Ratsmitgliedern und alle Ersatzkandidaten gemäß der Vorschlagsreihenfolge zum ersten, zweiten und dritten Ersatzmitglied (Formulare I/19, I/20 und I/21).

Die Anzahl Ersatzmitglieder darf jedoch in keinem Fall über der Anzahl ordentlicher Ratsmitglieder liegen (Artikel 28 GWG).

2. Wahlprotokoll

85. Werden keine Kandidaturen von besonderen Ersatzkandidaten verzeichnet - in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern ist das immer der Fall -, kann es keine Schwierigkeiten geben, und der Vorstand erklärt alle vorgeschlagenen Kandidaten für gewählt.

86. Sofort nach Verkündung der Gewählten wird das Wahlprotokoll erstellt und von den Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes unterzeichnet. Es wird gemäß den Angaben des Formulars I/19 aufgesetzt.

3. Formalitäten nach Erstellung des Protokolls

87. Das Wahlprotokoll, das heißt das Formular I/19, wird mit den Wahlvorschlägen und den Annahmeakten dem ständigen Ausschuß des Provinzialrates übermittelt.

Ein Auszug aus dem Protokoll über die kampfflose Wahl wird sofort jedem der Gewählten zugesandt; zu diesem Zweck wird Formular I/20 benutzt.

Darüber hinaus wird ein Auszug aus dem Protokoll über die kampfflose Wahl in der Gemeinde durch Aushang veröffentlicht; zu diesem Zweck wird Formular I/21 benutzt.

V. STIMMZETTEL

1. Form und Text des Stimmzettels

88. Unmittelbar nach Abschluß der Kandidatenliste erstellt der Hauptwahlvorstand den Stimmzettel gemäß dem in der Anlage zum Gemeindevahlgesetz befindlichen Muster II und den folgenden Anweisungen (Artikel 30 GWG).

Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. Über Name und Vorname jedes Einzelkandidaten und über jeder Kandidatenliste stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehenes Feld und eine in arabischen Ziffern gedruckte, mindestens 1 cm hohe und mindestens 4 mm starke laufende Nummer und das im Wahlvorschlag angegebene Listenkürzel; das Listenkürzel wird in mindestens 5 mm hohen, in waagerechter Anordnung angebrachten Großbuchstaben gedruckt.

Ein kleineres Stimmfeld befindet sich neben dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten, Einzelkandidaten ausgenommen.

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von 4 mm Durchmesser auf.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören.

Die Listen werden ihrer laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel eingetragen. Listenverbindungen erhalten die in Artikel 10 § 2 des Provinzialwahlgesetzes erwähnte gemeinsame laufende Nummer; keiner anderen Liste darf eine dieser Nummern zugeteilt werden, auch wenn sich keine der Listenverbindungen in der Gemeinde zur Wahl stellt.

Die folgenden laufenden Nummern werden durch aufeinanderfolgende Auslosungen zugeteilt. Eine erste Auslosung findet unter den vollständigen Listen statt, und die folgende unter den unvollständigen Listen.

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere unvollständige Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Auslosungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Für die Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen wird davon ausgegangen, daß Einzelkandidaten unvollständige Listen bilden.

89. Die Listen werden folglich ihrer laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel geordnet.

Für jede der Listen werden die Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge eingetragen. Die Personalien des Kandidaten müssen den Angaben auf dem Wahlvorschlag entsprechen, so wie er vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes festgelegt wurde, und den Namen und Vornamen umfassen.

90. Zu beachten ist, daß der Stimmzettel nie besondere Ersatzkandidaten aufweisen darf. Entweder endet die Wahl ohne Abstimmung, und in diesem Fall ist kein Stimmzettel zu bilden; oder eine Abstimmung ist erforderlich, aber dann sind etwaige Kandidaturen von besonderen Ersatzkandidaten vom Vorstand bereits für nichtig erklärt worden.

91. *[Betrifft die Abmessungen des Stimmzettels - gegenstandslos in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

2. Kandidatinnen

92. Der Hauptwahlvorstand muß den Wunsch der vorschlagenden Wähler beachten und die verheiratete oder verwitwete Kandidatin unter den im Wahlvorschlag angegebenen Namen aufnehmen.

3. Aushang

93. Der Vorstand ordnet den Aushang der Listen in der Form des Stimmzettels an (Artikel 29 GWG).

Auf dem Plakat werden die Namen der Kandidaten und ihre Vornamen, ihr Beruf und ihr Wohnsitz in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden auch die dem Gemeindewahlgesetz beigefügten Anweisungen für den Wähler, das heißt Muster Ia. Ein angepaßtes Muster Ia und ein Muster Iabis (für den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt) sind für die Gemeinden der Wahlkantone vorgesehen, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird.

4. Druck

94ff. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

5. Versand der Stimmzettel

96ff. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

VI. VERRICHTUNGEN IN GEMEINDEN MIT AUTOMATISIERTER WAHL

1. Verrichtungen vor der Wahl

99. In Kantonen, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, werden keine Stimmzettel gedruckt. Die nachfolgend aufgezählten Wahlkantone benutzen ein automatisiertes Wahlsystem (Königlicher Erlaß vom 30. März 1998 - *Belgisches Staatsblatt* vom 25. April 1998, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Oktober 1998, und Königlicher Erlaß vom 11. April 1999 - *Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1999):

1. Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt:

Wahlkantone Brüssel, Anderlecht, Ixelles, Molenbeek-Saint-Jean, Saint-Gilles, Saint-Josse-ten-Noode, Schaerbeek und Uccle,

2. Provinz Antwerpen:

Wahlkantone Antwerpen, Arendonk, Boom, Brecht, Duffel, Herentals, Hoogstraten, Kapellen, Kontich, Mecheln, Mol, Puurs, Turnhout, Westerlo und Zandhoven,

3. Provinz Hennegau:

Wahlkantone Lens und Frasnes-lez-Anvaing,

4. Provinz Limburg:

Wahlkantone Beringen, Hasselt, Genk, Maasmecheln, Neerpelt, Peer und Voeren,

5. Provinz Lüttich:

Wahlkantone Lüttich, Visé, Bassenge, Fléron, Herstal, Grâce-Hollogne, Aywaille, Saint-Nicolas, Seraing, Verlaine, Eupen und Sankt Vith,

6. Provinz Luxemburg:

Wahlkanton Durbuy,

7. Provinz Ostflandern:

Wahlkantone Dendermonde, Evergem, Kaprijke, Nevele, Sint-Niklaas, Temse, Waarschoot, Zele und Zomergem,

8. Provinz Flämisch-Brabant:

Wahlkantone Asse, Glabbeek, Haacht, Löwen, Vilvoorde, Zaventem und Zoutleeuw,

9. Provinz Westflandern:

Wahlkanton Veurne.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände werden vom Friedensrichter davon in Kenntnis gesetzt (Formular I/2bis).

Dies bedeutet, daß in Zukunft in 201 Gemeinden beziehungsweise 62 Wahlkantonen ungefähr 3,2 Millionen Wähler von insgesamt etwa 7,3 Millionen Wählern elektronisch wählen.

100. Für Gemeinden, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, arbeitet das Ministerium des Innern die für die Hauptwahlvorstände der Gemeinden, die Hauptwahlvorstände der Kantone und die gemeinsamen Wahlbüros bestimmten Wahlprogramme aus. Diesbezüglich sollten Sie gemäß dem nachfolgend angegebenen Verfahren vorgehen.

Unmittelbar nach dem endgültigen Abschluß der Kandidatenliste oder, bei Berufung, sobald der Vorstand den Beschluß des Appellationshofes zur Kenntnis genommen hat, übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes diese Listen und die diesen Listen zugeordneten laufenden Nummern dem vom Ministerium des Innern bestimmten Beamten.

Die Unterlagen mit allen laufenden Nummern und Kürzeln der vorgeschlagenen Listen und den Kandidatenlisten, so wie das Programm sie auf dem Bildschirm erscheinen lassen wird, werden dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorsitzende bestätigt diese Unterlagen, nachdem er die eventuell erforderlichen inhaltlichen Korrekturen hat anbringen lassen, und sendet die bestätigten Unterlagen dem vorerwähnten Beamten zurück. Die Form der Listen auf dem Bildschirm wird vom Ministerium festgelegt.

Das Ministerium läßt sowohl die Datenträger, die für die Totalisierung der Stimmen durch die Hauptwahlvorstände der Kantone bestimmt sind, als auch die Datenträger für die Wahlbüros erstellen.

101. Bei gleichzeitigen Provinzial- und Gemeindewahlen werden die Wahlbürovorstände von dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen gebildet (siehe Anweisungen für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone - Nr. 127 bis 131).

Die pro Wahlbüro in getrennten, versiegelten Umschlägen gesteckten Datenträger (Wahldisketten: eine Originaldiskette und zwei Kopien und die Sicherheitsangaben), werden daher den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Gemeinden mindestens drei Tage vor der Wahl gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Jeder Umschlag trägt als Aufschrift die Bezeichnung des betreffenden Vorstandes.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Gemeinden erhalten ebenfalls jeder einen getrennten, versiegelten Umschlag, der die Sicherheitsangaben enthält, die für die Totalisierung der Datenträger der Wahlbüros erforderlich sind.

Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände teilen den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände anhand des Formulars I/35bis den Ort mit, an dem die Wahldisketten und anderen Unterlagen nach der Wahl abgeliefert werden müssen.

In Wahlkantonen mit automatisierter Wahl bleiben die Wahlbüros bis 15 Uhr geöffnet. Die Abstimmung wird also um zwei Stunden verlängert.

Damit Wähler während der Stoßzeiten nicht zu lange warten müssen, kann auf der Wahlaufforderung des Wählers eine bestimmte Zeitspanne (zwischen 8 und 15 Uhr) empfohlen werden.

Anmerkungen:

- EU-Wähler, die auf eigenen Antrag in die Wählerliste eingetragen worden sind, werden auf dieser Liste getrennt vermerkt. Diese Wähler dürfen ihre Stimme nur für die Gemeindewahl abgeben. Zu diesem Zweck erhalten sie eine speziell validierte Magnetkarte, nachdem sie ihre blaue Wahlaufforderung und ihren Identitätsnachweis abgegeben haben.

- Belgische Staatsangehörige, die in einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, händigen eine weiße Wahlaufforderung und ihren Personalausweis aus. Sie dürfen ihre Stimme für beide Wahlen (Provinzial- und Gemeindewahlen) abgeben und erhalten zu diesem Zweck eine Magnetkarte, die auf die übliche Weise validiert wird.

- Die Reihenfolge der Stimmabgabe bei gleichzeitigen Wahlen ist im Ministeriellen Erlaß vom 10. März 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 1999) wie folgt festgelegt worden:

Provinzialrat und Gemeinderat.

2. Verrichtungen nach der Wahl

102. In Gemeinden, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, erfolgt die Totalisierung der Stimmen wie folgt (Formular I/41bis).

Nach Erhalt der zweiten Kopie des Originaldatenträgers aus einem Wahlbüro speichert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes die Daten dieses Datenträgers sofort auf den für die Totalisierung der Stimmen bestimmten Datenträger. Der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes erhält eine Bescheinigung über die Aushändigung seiner Disketten (Anlage zum Formular I/35bis).

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes den Originaldatenträger seines Wahlbüros zusammen mit der ersten Kopie («Master» und «Backup 1») dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons aushändigt.

Ist die Speicherung der Kopie des Datenträgers eines Wahlbüros unmöglich, nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes unverzüglich telefonisch Kontakt auf mit dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um von ihm einen anderen Datenträger des betreffenden Wahlbüros zu erhalten. Bereiten die anderen Datenträger des Wahlbüros ebenfalls Schwierigkeiten, wird eine neue Speicherung der Magnetkarten für das betreffende Wahlbüro vorgenommen (siehe Anweisungen für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone - Nr. 137 bis 140).

103. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes kann die von den Listen erzielten Teilergebnisse nach Speicherung der Daten von mindestens zehn Wahlbüros verkünden und anschließend nach Speicherung der Daten von jeweils zehn weiteren Wahlbüros, bis die Daten aller Wahlbüros gespeichert worden sind. Es ist anzuraten, nach jeweils zehn Wahlbüros ein Backup der Speicherung zu machen.

Nachdem die Ergebnisse aller Wahlbüros gespeichert worden sind, druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenaushählung aus; die Muster dieser Unterlagen werden vom Minister des Innern festgelegt (Formular I/41bis mit Anlage - Teil A). Jeder Liste wird die Wahlziffer hinzugefügt.

Formular I/41bis setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

In Gemeinden, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, wird Teil A automatisch im Büro des Hauptwahlvorstandes der Gemeinde nach Lesen der Wahldisketten und Totalisierung der Stimmen ausgedruckt.

104. Teil B (Verteilung der Sitze und Bestimmung der Gewählten) wird ebenfalls automatisch bearbeitet und ausgedruckt, sofern die Gemeinde das erforderliche Programm erworben hat. Ansonsten erfolgt die Verteilung der Sitze unter die Listen und die Bestimmung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder auf traditionelle Art und Weise anhand des Teils B dieses Formulars gemäß dem nachfolgend angeführten Kapitel VII der vorliegenden Anweisungen.

Die Totalisierung der Stimmen erfolgt getrennt und vor der automatischen Verteilung der Sitze. Das Totalisierungsprotokoll wird ausgedruckt, und der Hauptwahlvorstand nimmt anhand einer Diskette, die nicht die Totalisierungsdiskette ist, die Verteilung der Sitze vor, worüber ebenfalls ein Protokoll ausgedruckt wird.

105. Das Protokoll und die Tabellen (Formular I/41bis), die vom Vorsitzenden, den anderen Mitgliedern und den Zeugen des Hauptwahlvorstandes unterzeichnet werden, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt.

Dieser Umschlag und die Umschläge mit den Protokollen der Wahlbürovorstände werden zu einem zu versiegelnden Paket zusammengeschlossen, das der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes unverzüglich dem Provinzgouverneur zukommen läßt.

Des weiteren wird eine Abschrift dieses Protokolls und seiner Anlagen dem Beauftragten des Ministers des Innern übermittelt.

Die Datenträger der Wahlbüros und die vom Hauptwahlvorstand für die Totalisierung der Stimmen benutzten Datenträger werden dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes im versiegelten Umschlag übermittelt, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Die verwendeten Datenträger und Magnetkarten werden auf Veranlassung des Ministeriums des Innern gelöscht, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Der zu diesem Zweck vom Minister des Innern beauftragte Beamte hält schriftlich fest, daß dies geschehen ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ihm das Personal und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Dasselbe Kollegium legt die Entschädigung fest, die den bestimmten Personen von der Gemeinde gezahlt wird. In Gemeinden, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, erhalten die Vorsitzenden und Mitglieder der Wahlbürovorstände die erforderliche praktische Ausbildung über die Gemeinden.

VII. SITZVERTEILUNG - BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN UND DER ERSATZMITGLIEDER

1. Allgemeine Stimmenauszählung

106. Sobald der Hauptwahlvorstand die Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung erhalten hat, beginnt er in Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort mit der allgemeinen Stimmenauszählung (Artikel 53 GWG). **Der Hauptwahlvorstand überprüft zuerst, ob die in der Tabelle mit den Ergebnissen angegebene Zahl weißer oder ungültiger Stimmzettel nicht ungewöhnlich ist. Gegebenenfalls wird der Vorsitzende des Zählbürovorstandes gebeten, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.**

Die Zeugen, die von den Kandidaten benannt worden sind, um den Verrichtungen des Hauptwahlvorstandes beizuwohnen, werden vorrangig zugelassen.

Sind dem Hauptwahlvorstand die Zählergebnisse sämtlicher Sektionen des Wahlkollegiums nicht bis 21 Uhr zugegangen, so kann die Auszählung (beziehungsweise deren Fortsetzung) auf den nächsten Morgen um 9 Uhr vertagt werden. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes sorgt für die Aufbewahrung der erwähnten Tabellen.

107. Der Hauptwahlvorstand muß nicht warten, bis die Auszählung in allen Sektionen des Wahlkollegiums abgeschlossen ist, um mit der allgemeinen Stimmenauszählung zu beginnen. In Kollegien mit einer großen Anzahl Kandidaten kann allein die Übertragung der Zahlen in die zusammenfassenden Tabellen viel Zeit in Anspruch nehmen, und es ist wichtig, alle unnötigen Verspätungen zu vermeiden.

Die für die allgemeine Stimmenauszählung zu erstellende zusammenfassende Tabelle muß im voraus vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes vorbereitet werden (siehe Beispiel im Muster I/41). Der Hauptwahlvorstand stellt die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Anzahl vollständiger Listenstimmzettel (mit Stimme im Kopffeld), die Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel (mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten) und die Anzahl der von den verschiedenen Kandidaten auf den unvollständigen Listenstimmzetteln erzielten Vorzugsstimmen fest.

Wenn die allgemeine Zusammenfassung der von den Zählbürovorständen mitgeteilten Zahlen beendet ist, kann der Hauptwahlvorstand die endgültigen Ergebnisse der Wahl festlegen.

Es ist auch sinnvoll, den Prozentsatz weißer und ungültiger Stimmzettel zu überprüfen, um herauszufinden, ob dieser Prozentsatz nicht ungewöhnlich hoch im Vergleich zu den vorhergehenden Wahlen ist. Ist der Prozentsatz weißer und ungültiger Stimmzettel ungewöhnlich hoch, werden die betreffenden Vorsitzenden der Zählbürovorstände gebeten, eine zusätzliche Kontrolle der Anzahl weißer und ungültiger Stimmzettel durchzuführen und die Steigung des Prozentsatzes zu begründen.

Bei den Wahlen von Juni 1999 waren je nach Art der Wahl und je nach Wahlkreis durchschnittlich 7 bis 10 % aller abgegebenen Stimmzettel weiß oder ungültig.

2. Wahlziffer

108. Der Hauptwahlvorstand stellt die Wahlziffern der verschiedenen Listen fest. Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit gültiger Stimmabgabe im Kopffeld der Liste oder für einen oder mehrere Kandidaten dieser Liste (Artikel 55 GWG).

Es wird davon ausgegangen, daß Einzelkandidaten jeweils eine getrennte Liste bilden.

109. Ist einer der Kandidaten verstorben, ist ein Unterschied zu machen, je nachdem ob der Kandidat vor oder nach der Wahl verstorben ist.

Ist der Kandidat vor der Wahl verstorben, ist er nicht mehr dazu befähigt, gewählt zu werden. Die ausschließlich zu seinen Gunsten abgegebenen Vorzugsstimmen sind jedoch zu berücksichtigen, um die Wahlziffer der Liste festzulegen, auf der er Kandidat war. Sein Name ist für die Bestimmung der Gewählten der Liste zu übergehen.

Ist er am Tag der Wahl oder danach verstorben, so war er befähigt, gewählt zu werden. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gewählten vorzunehmen, als ob der Betreffende noch leben würde. Wird festgestellt, daß der verstorbene Kandidat gewählt ist, so wird das freie Mandat vom ersten Ersatzmitglied eingenommen.

3. Verteilung der Sitze unter die Listen

110. Nachdem der Vorstand die Wahlziffer jeder Liste festgelegt hat, nimmt er die Verteilung der Sitze unter die Listen vor. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung.

Das Gesetz verlangt nicht, daß eine Liste eine bestimmte Anzahl Stimmen erzielt hat, um zur Verteilung der Sitze zugelassen zu werden.

Der Vorstand darf nicht außer Acht lassen, daß davon ausgegangen wird, daß Einzelkandidaten jeweils eine getrennte Liste bilden und sie durch ihre laufende Nummer bezeichnet werden.

111. Die im Gesetz festgelegte Regel besagt, daß jeder Liste so viele Sitze zugeteilt werden, wie ihre Wahlziffer Quotienten ergeben hat, die größer sind als der letzte brauchbare Quotient beziehungsweise diesem entsprechen (Artikel 56 GWG). Die Ermittlung des letzten brauchbaren Quotienten und die Verteilungsverrichtungen erfordern keine langen Berechnungen beziehungsweise keine zahlreichen Versuche, wenn das nachstehende Verfahren angewendet wird.

Obwohl das Gesetz vorsieht, daß die aufeinanderfolgenden Quotienten jeder Liste durch die Teilung ihrer Wahlziffer durch $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{2}$ und so weiter ermittelt werden, ist es vorzuziehen, die weiter unten angegebene

Rechenmethode anzuwenden, die mathematisch zu den gleichen Ergebnissen führt, die aber den Vorteil aufweist, die Verrichtungen beträchtlich zu vereinfachen. Diese Methode besteht darin, die Wahlziffern durch 2, 3, 4 und so weiter zu teilen.

112. Der Vorstand trägt nebeneinander auf derselben waagerechten Linie die Wahlziffern der zur Verteilung zugelassenen Listen ein, und unter jeder dieser Wahlziffern vermerkt er die Quotienten der Teilung der Wahlziffern durch 2, 3, 4 und so weiter.

Beispiel:

		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Wahlziffern		840	432	360	328
	2	420	216	180	164
	3	280	144	120	109
Geteilt durch	4	210	108	90	82
	5	168	86	72	65
	6	140	72	60	54

Um die Anzahl Sitze zu ermitteln, die jeder Liste zukommen, unterstreicht der Vorstand nacheinander die höchsten Quotienten, bis die Anzahl zu vergebender Mandate erreicht wird; dabei beginnt er mit den Quotienten aus der Teilung durch 2.

113. Im **nachstehenden Beispiel** wird davon ausgegangen, daß neun Sitze zuzuteilen sind.

		Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Wahlziffern		840	432	360	328
	2	420 (1)	216 (3)	180 (5)	164 (7)
	3	280 (2)	144 (8)	120	109
Geteilt durch	4	210 (4)	108	90	82
	5	168 (6)	86	72	65
	6	140 (9)	72	60	54
	7	120			

Da die Zuteilung der neun Sitze durch die neun höchsten Quotienten bestimmt wird, indem mit dem Quotienten aus der Teilung der Wahlziffern durch 2 begonnen wird (420, 280, 216, 210, 180, 168, 164, 144 und 140), erhält Liste 1 fünf Sitze, Liste 2 zwei Sitze und Liste 3 und Liste 4 jeweils einen Sitz.

Der letzte brauchbare Quotient (140) wird durch Liste 1 gestellt und bestimmt die Zuteilung eines fünften Sitzes an diese Liste.

Die Wahlziffern der Listen 2, 3 und 4 ergeben zwei, einen beziehungsweise einen Quotienten über diesem letzten Quotienten (140) und sichern diesen Listen zwei, einen beziehungsweise einen Sitz.

114. Anmerkungen

1. Im Prinzip brauchen die Vorstände diese Teilungen nicht bis zu den Dezimalen weiterzuführen, die generell nicht zum Tragen kommen. Nur wenn der letzte brauchbare Quotient, das heißt derjenige, der die Zuteilung des letzten Sitzes bestimmt (der 9. im weiter oben angeführten Beispiel), gleichzeitig in zwei Listen erscheint, kann die Differenzierung durch Berücksichtigung der Dezimalen erreicht werden; in diesem Fall sind die Dezimalen hinzuzufügen.

Beispiel: Elf Gemeinderatsmitglieder sind zu wählen; zwei Listen mit einer Wahlziffer von 1.921 beziehungsweise 1.441 kandidieren.

Die Tabelle für die Verteilung der Sitze sieht bei Nichtberücksichtigung der Dezimalen wie folgt aus:

		Liste 1	Liste 2
Wahlziffern		1.921	1.441
	2	960 (1)	720 (2)
	3	640 (3)	480 (4)
	4	480 (5)	360 (7)
Geteilt durch	5	384 (6)	288 (9)
	6	320 (8)	240 (11)
	7	274 (10)	
	8	240	

Die ersten drei Sitze gehen an die drei höchsten Quotienten, das heißt 960 (1. Sitz), 720 (2. Sitz) und 640 (3. Sitz). Der 4. Quotient (480), der die Zuteilung des 4. Sitzes bestimmt, befindet sich in beiden Listen. Die Teilung ist bis zu den Dezimalen weiterzuführen: Wir stellen fest, daß der fragliche Quotient 480,25 für Liste 1 und 480,33 für Liste 2 beträgt; der 4. Sitz kommt also Liste 2 zu und der 5. Sitz Liste 1. Wenn wir die Verrichtungen weiterführen, stellen wir fest, daß der 6. Sitz an den Quotienten 384, der 7. an den Quotienten 360, der 8. an den Quotienten 320, der 9. an den Quotienten 288 und der 10. an den Quotienten 274 geht. Der 11. Quotient (240), der in beiden Listen vorkommt, bestimmt die Zuteilung des letzten Sitzes an eine der beiden Listen. Die Teilung ist bis zu den Dezimalen weiterzuführen. Wir stellen fest, daß der fragliche Quotient 240,12 für Liste 1 und 240,16 für Liste 2 beträgt; der 11. und letzte Sitz kommt also Liste 2 zu.

Liste 1 erzielt auf diese Art und Weise sechs Sitze (den 1., 3., 5., 6., 8. und 10. Sitz) und Liste 2 fünf Sitze (den 2., 4., 7., 9. und 11. Sitz).

2. Es kann vorkommen, daß der letzte brauchbare Quotient absolut identisch für zwei Listen ist; in diesem Fall (Artikel 168 WGB) wird der letzte Sitz der Liste zugeteilt, die die höchste Wahlziffer erzielt hat.

Im vorerwähnten Beispiel wäre bei einer Wahlziffer von 1.920 anstelle von 1.921 für Liste 1 und einer Wahlziffer von 1.440 anstelle von 1.441 für Liste 2 der 7. Quotient von Liste 1 (240) absolut identisch mit dem 5. Quotienten der Liste 2.

In diesem Fall würde der Liste 1 mit der höheren Wahlziffer der 11. Sitz im Gemeinderat zugeteilt. Liste 1 würde demnach sieben und Liste 2 nur vier Sitze erhalten.

Die Ziffern dieser Beispiele wurden natürlich ausgewählt, um diese Veranschaulichung zu ermöglichen, und in der Praxis wird sich ein solches Zusammentreffen von Ziffern beim letzten Quotienten wohl nie ereignen. Es mußte jedoch gezeigt werden, daß auch in einem solchen Fall keine Schwierigkeit oder Unsicherheit aufkommen könnte.

Das Gesetz sieht selbst den Fall gleicher Wahlziffern für zwei Listen mit gleichem Anspruch auf den letzten zuzuteilenden Sitz vor. In diesem Fall wird der Vorzug demjenigen der betreffenden, in ihrer Liste die für die Zuteilung des letzten Sitzes in Frage kommende Stelle einnehmenden Kandidaten eingeräumt, der die meisten Stimmen erzielt hat. Laut Artikel 168 des Wahlgesetzbuches wird dieser Sitz der Liste mit dem Kandidaten zugeteilt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten Stimmen erhalten hat oder - bei Stimmgleichheit - am ältesten ist.

3. Das Gesetz sieht den Fall vor, daß eine Liste durch das System der verhältnismäßigen Vertretung mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt. Die nicht zugeteilten Sitze werden in diesem Fall den Sitzen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen, und die Verteilung wird unter diesen anderen Listen weitergeführt (Artikel 56 Absatz 3 GWG).

Zwei Beispiele verdeutlichen diese Situation:

a) Neun zu wählende Ratsmitglieder - Drei Kandidatenlisten:

		Liste 1	Liste 2	Liste 3
Wahlziffern		840	432	328
	2	420 (1)	216 (3)	164 (6)
	3	280 (2)	144 (7)	109 (10)
	4	210 (4)	108 (11)	82
Geteilt durch	5	168 (5)	86	65
	6	140 (8)	72	
	7	120 (9)		
	8	105		
	9	93		

Wenn der Vorstand die ersten neun Quotienten in der Reihenfolge ihrer Größe zuteilt, stellt er bereits fest, daß Liste 1 sechs Sitze zukommen, Liste 2 zwei Sitze und Liste 3 ein Sitz. Liste 1 zählt aber nur vier Kandidaten: Daher werden die beiden Sitze, die ihr nicht zugeteilt werden können, den anderen Listen zugeteilt, und zwar aufgrund der beiden höchsten Quotienten nach denjenigen, die bereits berücksichtigt wurden. Es handelt sich um die Quotienten 109 (Liste 3) und 108 (Liste 2). Liste 2 erhält auf diese Art und Weise drei Sitze statt zwei und Liste 3 zwei statt einen.

b) Sieben zu wählende Ratsmitglieder - Drei Kandidatenlisten:

		Liste 1	Liste 2	Liste 3
Wahlziffern		240	150	180
	2	120 (1)	75 (4)	90 (2)
	3	80 (3)	50 (7)	60 (6)
Geteilt durch	4	60 (5)	37	45
	5	48 (8)		
	6	40		

Wenn Liste 3, die Anrecht auf zwei Sitze hat, nur einen Kandidaten umfaßt (Einzelkandidatur), wird das 2. Mandat, das eigentlich ihr zusteht, der Liste 1 aufgrund ihres 4. Quotienten (48) zugeteilt.

Die zusätzliche Verteilung, die durch Abtretung eines oder mehrerer Sitze seitens einer Liste mit einer unzureichenden Anzahl Kandidaten bedingt ist, erfordert also keine neue Berechnung, keine Umbildung, keine neue Eintragung von Ziffern. Der Vorstand hat lediglich das Markieren der höchsten Quotienten weiterzuführen, bis alle verfügbaren Sitze zugeteilt sind.

4. Bestimmung der Gewählten und der Ersatzmitgliedera) Bestimmung der ordentlichen Ratsmitglieder

115. Das Gesetz vom 26. Juni 2000 (*Belgisches Staatsblatt vom 14. Juli 2000*) bezweckt, bei der Bestimmung der Gewählten und der Ersatzmitglieder die Wichtigkeit der Listenstimmen um die Hälfte zu verringern, so daß die Anzahl Vorzugsstimmen, die ein Kandidat erhält, stark an Bedeutung gewinnt.

Das neue Gesetz sieht außerdem vor, daß alle nicht gewählten ordentlichen Kandidaten einer Liste zu Ersatzmitgliedern erklärt werden; anders ausgedrückt: die Beschränkung der Anzahl zu bestimmender Ersatzkandidaten auf das Doppelte der auf einer Liste gewählten ordentlichen Mitglieder wird abgeschafft. Die nachstehenden Anweisungen berücksichtigen diese neuen Gesetzesbestimmungen.

Wenn die Anzahl der jeder Liste zuzuteilenden Sitze endgültig festgelegt ist, hat der Vorstand nur noch die Namen der Gewählten zu verkünden. Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten alle für gewählt erklärt. Wenn die Anzahl Kandidaten größer als die Anzahl der der Liste zugeteilten Mandate ist, werden im Verhältnis zu der Anzahl der der Liste zukommenden Sitze die Kandidaten für gewählt erklärt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Artikel 57 GWG). Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend.

116. Vor dieser Bestimmung werden die Kopfstimmen (auf vollständigen Stimmzetteln), die folglich die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, durch Übertragung den Kandidaten individuell zugeteilt, nachdem das Produkt, das sich aus der Multiplikation der Anzahl Stimmabgaben im Kopffeld mit der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze ergibt, durch zwei geteilt wird.

Die Übertragung erfolgt gemäß der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten und jeweils nach der Anzahl Stimmen, die nötig sind, um die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer zu erreichen, und bis die Hälfte der durch Übertragung zuzuteilenden Stimmen erschöpft ist.

Die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer ergibt sich aus der Teilung des Produkts, das sich aus der Multiplikation der Wahlziffer der Liste (vollständige und unvollständige Listenstimmzettel) mit der Anzahl dieser Liste zugeteilter Sitze ergibt, durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen.

Beispiel:

Vollständige Listenstimmzettel (Vorzugsstimmen)	641
Unvollständige Listenstimmzettel (Listenstimmen)	678
Wahlziffer	1.319

Diese Liste hat 5 Sitze erhalten.

Der erste Rechenvorgang besteht darin, die Wahlziffer der Liste ($641 + 678 = 1.319$) mit der Anzahl dieser Liste zugeteilter Sitze zu multiplizieren, was 6.595 ergibt.

Um die Wählbarkeitsziffer zu erhalten, teilt man das auf diese Weise erhaltene Produkt durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen ($6.595: 6 = 1.099,16$ also 1.100, da die Dezimalen immer auf den nächsten Einer aufgerundet werden, wie klein sie auch sind).

117. Nachdem die Wählbarkeitsziffer festgelegt worden ist, ist die Anzahl Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zu ermitteln, um sie unter die Kandidaten zu verteilen. Diese Anzahl erhält man, indem man die Anzahl Listenstimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld (vollständige Listenstimmzettel) mit der Anzahl der Liste zugeteilter Sitze multipliziert ($641 \times 5 = 3.205$) und dieses Produkt durch zwei teilt ($3.205: 2 = 1.602,5$ also 1.603). Nach der Teilung durch zwei werden eventuelle Dezimalen der ermittelten Zahl nach oben aufgerundet, ob die Dezimalen 0,50 erreichen oder nicht.

Nun braucht der Vorstand nur noch diese 1.603 Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge unter die Kandidaten zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt, indem man der Anzahl von jedem Kandidaten erzielter Vorzugsstimmen so viele Stimmen hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen.

118. Nachfolgend die Verteilung im vorerwähnten Beispiel:

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Durch Übertragung zugeteilte Stimmen	Insgesamt	
Maenhout	202	+ 898	= 1.100	1. Gewählter
Ducange	166	+ 705	= 871	2. Gewählter
Herman	196		4. Gewählter
Jacques	176		5. Gewählter
Linsach	48			
Delcampo	197		3. Gewählter
Tilquin	97			
Van Diest	91			
Robin	160			

1.603

Nach dieser Verteilung stellen wir fest, daß die Kandidaten Maenhout, Ducange, Delcampo, Herman und Jacques die meisten Stimmen erzielt haben und als ordentliche Ratsmitglieder bestimmt werden müssen.

Es ist zu bemerken, daß im Falle der Stimmgleichheit die Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel ausschlaggebend ist.

b) Bestimmung der Ersatzmitglieder

119. Sofort nach der Bestimmung der ordentlichen Ratsmitglieder nimmt der Vorstand die Bestimmung der Ersatzmitglieder vor (Artikel 58 GWG).

Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu Ersatzmitgliedern erklärt. Ein nicht gewählter Kandidat muß mindestens eine Vorzugsstimme erhalten haben, um als Ersatzmitglied bestimmt zu werden.

Vor dieser Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand, der die Ratsmitglieder bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der Hälfte der Anzahl Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, so wie weiter oben bestimmt; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu beginnen ist.

Aufgrund von Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindewahlgesetzes muß der Vorstand zuerst eine neue individuelle Zuteilung der durch Übertragung zuzuteilenden Listenstimmen vornehmen, wobei mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge zu beginnen ist.

120. Im vorerwähnten Beispiel erfolgt die Verteilung der Listenstimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge und die Bestimmung der Ersatzmitglieder wie folgt:

Die Anzahl zu verteilender Stimmen (1.603) und die Wählbarkeitsziffer (1.100) sind die gleichen wie die, die bei der Bestimmung der Ratsmitglieder benutzt worden sind.

Nachfolgend die Verteilung im vorerwähnten Beispiel:

Namen der Kandidaten	Vorzugsstimmen	Durch Übertragung zuteilte Stimmen	Insgesamt	
Linsach	48	+ 1.052	= 1.100	1. Ersatzmitglied
Tilquin	97	+ 551	= 648	2. Ersatzmitglied
Van Diest	91		4. Ersatzmitglied
Robin	160		3. Ersatzmitglied

		1.603		

Es darf dabei nicht vergessen werden, daß diese neue Verteilung vollkommen unabhängig von der ersten ist; wenn daher einem nicht als Ratsmitglied bestimmten Kandidaten bei der ersten Verteilung Listenstimmen übertragen worden sind, so dürfen diese Stimmen keinesfalls bei der zweiten Verteilung der Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge berücksichtigt werden.

c) Verkündung der Ergebnisse

121. Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenauszählung und die Namen der zu Gemeinderatsmitgliedern oder zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidaten werden öffentlich verkündet (Artikel 59 GWG).

Nur wenn der Hauptwahlvorstand endgültig die Wahlergebnisse festgelegt und die Namen der Gewählten bestimmt hat, darf die Öffentlichkeit in die Räumlichkeiten des Hauptwahlvorstandes eingelassen werden, um der Verkündung dieser Ergebnisse beizuwohnen.

Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes dem Minister des Innern eine Aufstellung, in der für jede der vorgeschlagenen Listen die Bezeichnung, das Listenkürzel, die Wahlziffer und die Anzahl erzielter Sitze angegeben sind. Die Anzahl weißer und ungültiger Stimmzettel muß ebenfalls angegeben werden. Zu diesem Zweck wird Formular I/42 benutzt.

Zusätzlich zum Formular I/42 teilt der Hauptwahlvorstand dem Minister des Innern auf dem schnellsten Weg die Anzahl abgegebener Stimmzettel, die Anzahl weißer und ungültiger Stimmzettel, die Anzahl gültiger Stimmabgaben und die Wahlziffer jeder Liste mit.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes darf nicht vergessen, spätestens am Montag morgen nach der Wahl dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Provinzialwahlen die Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder zu übermitteln (siehe auch Punkt 28).

122. Das während der Sitzung verfaßte und von den Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes und den Zeugen unterzeichnete Wahlprotokoll, die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die Stimmzettel, die anderen im letzten Absatz der Artikel 46 und 52 des Gemeindewahlgesetzes erwähnten Unterlagen (Umschläge der Wahlbüro- und Zählbürovorstände), die Wahlvorschläge, die Annahmekarten der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes dem Provinzgouverneur binnen drei Tagen zu (Artikel 60 GWG).

Auf dem Paket mit diesen Unterlagen werden das Datum der Wahl und der Name der Gemeinde angegeben.

Ein von den Mitgliedern des Hauptwahlvorstandes für gleichlautend bescheinigtes Duplikat des Protokolls des Hauptwahlvorstandes wird im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo jeder es einsehen kann.

Auszüge aus dem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

Der Provinzgouverneur hält die versiegelten Umschläge mit den zum Ankreuzen verwendeten Wählerlisten zur Verfügung der für die Anwendung von Titel VI des Wahlgesetzbuches zuständigen Friedensrichter (Artikel 61 GWG).

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die Umschläge mit den nicht verwendeten Stimmzetteln ausgenommen, darf nur der ständige Ausschuß des Provinzialrates, dem sämtliche Wahlunterlagen ausgehändigt werden, öffnen.

Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes stellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihm das Personal und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Das Kollegium legt die Entschädigung fest, die den bestimmten Personen von der Gemeinde gezahlt wird. In Gemeinden, in denen ein automatisiertes Wahlverfahren angewandt wird, erhalten die Vorsitzenden und Mitglieder der Wahlvorstände die erforderliche praktische Ausbildung über die Gemeinden.

123. Schließlich muß auch auf Artikel 23ter des Gemeindewahlgesetzes hingewiesen werden, in dem folgendes bestimmt wird:

«Die gemäß Artikel 23 hinterlegten Erklärungen in bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum 121. Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz aufbewahrt.

Wenn innerhalb hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, wird die Erklärung in bezug auf die Wahlausgaben des angezeigten Kandidaten je nach Fall dem betreffenden Prokurator des Königs, dem ständigen Ausschuß beziehungsweise dem in Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten Kollegium auf seinen Antrag hin übermittelt.

Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel 12 desselben Gesetzes vom 7. Juli 1994 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel 74 § 1 Absatz 2 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.»

VIII. AUF DIE SECHS RANDGEMEINDEN, COMINES-WARNETON UND VOEREN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

124ff. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

IX. BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN DER REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT

156ff. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

X. AUTOMATISIERTE STIMMENAUSZÄHLUNG DURCH OPTISCHES LESEN UND PARLAMENTARISCHE KONTROLLE

1. Optisches Lesen

161ff. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

2. Parlamentarische Kontrolle der automatisierten Wahlsysteme

164. Durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Organisierung der automatisierten Stimmenauszählung anhand eines Systems für optisches Lesen und zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl wird eine allgemeine parlamentarische Kontrolle der verschiedenen automatisierten Wahlverfahren organisiert. Das Parlament bestimmt Sachverständige, die die für die automatisierte Wahl benutzten Programme und die Benutzung und das reibungslose Funktionieren der Wahlsysteme kontrollieren können.

165. Durch Artikel 8 des Gesetzes über das optische Lesen ist ein neuer Artikel 5bis in das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl eingefügt worden, in dem folgendes bestimmt wird:

- Bei der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkommission, des Senats, des Europäischen Parlaments, der Regional- und Gemeinschaftsräte und der **Provinzial-, Gemeinde-, Distrikt- und Sozialhilferäte**:

1. können die Abgeordnetenkommission, der Senat und der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt jeweils zwei Sachverständige bestimmen,

2. können der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonische Regionalrat und der Flämische Rat jeweils einen Sachverständigen bestimmen.

An der Wahl zur Bestimmung dieser Sachverständigen, **die gemeinsam ein Kollegium bilden**, dürfen ausschließlich Mitglieder dieser Versammlungen teilnehmen, die auf Listen einer politischen Partei gewählt wurden, so wie sie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien bestimmt ist.

- Diese Sachverständigen werden in jeder Versammlung **vor jeder Wahl** mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

- Bei den Wahlen kontrollieren diese Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller automatisierten Wahl- und Zählsysteme.

Die Sachverständigen erhalten vom Ministerium des Innern das Material und alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der automatisierten Wahl- und Zählsysteme zweckdienlich sind.

Sie können mit Hilfe von Kontrollprogrammen, die das Ministerium des Innern ihnen zur Verfügung stellt, unter anderem überprüfen, ob die Programme der Wahlapparate zuverlässig sind, die abgegebenen Stimmen korrekt auf die Magnetkarte übertragen werden, sie durch die elektronische Urne korrekt übertragen und totalisiert werden und das optische Lesen der abgegebenen Stimmen korrekt verläuft.

Sie führen diese Kontrolle am Tag vor der Wahl und am Wahltag selbst vor Öffnung der Wahlbüros und vor Beginn der Zählrichtungen aus.

- **So früh wie möglich** nach Abschluß der Wahl und **vor der Gültigkeitserklärung der Wahlen** übermitteln die Sachverständigen dem Minister des Innern einen Bericht mit diesbezüglichen Empfehlungen. In ihrem Bericht können Empfehlungen in bezug auf Material und Programme, die benutzt wurden, enthalten sein. Außer bei Provinzial- und Gemeindewahlen wird dieser Bericht ebenfalls den jeweiligen Versammlungen übermittelt.

- Die Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.

Eine neue Gesetzgebungsinitiative zielt darauf ab, die Befugnisse der Sachverständigen auf die gesamte Dauer der Wahlperiode und auf alle Phasen des automatisierten Wahlverfahrens auszudehnen.

XI. DISTRIKTRATSWAHLEN

166ff. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

XII. ELEKTRONISCHE STIMMABGABE - BILDSCHIRME**1. Allgemeines Verfahren**

176. Das Wahlverfahren wird detailliert in Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl beschrieben.

Es ist daran zu erinnern, daß in den einsprachigen Gemeinden und Wahlkantonen zuerst auf dem Bildschirm angegeben wird, um welche Wahl es sich handelt, anschließend erscheinen die betreffenden Listen (mit laufender Nummer und Listenkürzel); nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen die Kandidaten dieser Liste auf dem Bildschirm.

177. In den Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, den Randgemeinden Kraainem und Wezembeek-Oppem, der Sprachengrenzgemeinde Voeren und den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith wird der Wähler zunächst aufgefordert, die Sprache zu wählen, in der er bei seiner Stimmabgabe begleitet werden möchte. Anschließend ist das Wahlverfahren mit dem in Punkt 176 weiter oben beschriebenen Wahlverfahren identisch.

2. Darstellung der Listen auf dem Bildschirm

178. Auf dem Bildschirm werden die Listen in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten laufenden Nummern pro Spalte und pro Zeile dargestellt.

Beispiel:

1 ABC	4 EFG	7 IJK
2 BCD	5 FGH	WEISS
3 BGF	6 GHI	

N.B.:

- Das für die weiße Stimmabgabe vorgesehene Feld ist immer das letzte ausgefüllte Feld.
- Es ist daran zu erinnern, daß die Reihenfolge der Wahlen durch Ministeriellen Erlaß wie folgt festgelegt worden ist:

Provinzialrat - Gemeinderat.

3. Darstellung der Kandidaten auf dem Bildschirm**a) Bei Benutzung des DIGIVOTE-Systems**

179. Das DIGIVOTE-System wird in den Gemeinden der flämischen Wahlkantone mit automatisierter Stimmabgabe (außer im Wahlkanton Hasselt), in den Gemeinden der Wahlkantone mit automatisierter Stimmabgabe der Region Brüssel-Hauptstadt (außer im Wahlkanton Saint-Josse-ten-Node), in der Gemeinde Frasnes-lez-Anvaing (Provinz Hennegau) und in den 9 Gemeinden des deutschsprachigen Wahlkreises (das heißt in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith, siehe auch Punkt 99) benutzt.

Für die Darstellung der Kandidaten auf dem Bildschirm werden zwei Bildschirmauflösungen (Größe) verwendet:

- Auflösung 1, bei der eine Spalte in 15 Felder unterteilt ist,
- Auflösung 2, bei der eine Spalte in 23 Felder unterteilt ist.

Gibt es nur eine Spalte, wird sie in der Mitte des Bildschirms dargestellt. Gibt es zwei Spalten, wird eine Spalte links auf dem Bildschirm und die andere rechts auf dem Bildschirm dargestellt. Gibt es eine, zwei oder drei Spalten, entspricht die Breite jeder Spalte einem Drittel der Bildschirmbreite.

Gibt es mehrere Spalten, werden die Kandidaten gleichmäßig auf die Spalten verteilt. Entspricht die Anzahl Kandidaten nicht einem Vielfachen der Anzahl Spalten, wird pro Spalte ein zusätzlicher Kandidat vorgesehen, wobei mit der linken Spalte zu beginnen ist.

Die zu verwendende Auflösung wird durch die Anzahl Sitze, die im zu wählenden Rat zuzuteilen sind, bestimmt. Wenn höchstens 42 Sitze zuzuteilen sind, wird Auflösung 1 verwendet. Wenn mindestens 43 Sitze zuzuteilen sind, wird Auflösung 2 verwendet.

Die Anzahl Kandidaten ist für die Darstellung einer Liste auf dem Bildschirm ausschlaggebend. Daher wird für alle Kandidaten im zu wählenden Rat dieselbe Auflösung verwendet.

180. Auf der Grundlage der vorerwähnten Kriterien ergeben sich folgende Darstellungen:

bei höchstens 42 Sitzen:

- bei 1 bis 14 Kandidaten: 1 Spalte in Auflösung 1,
- bei 15 bis 28 Kandidaten: 2 Spalten in Auflösung 1,
- bei 29 bis 42 Kandidaten: 3 Spalten in Auflösung 1,

bei mindestens 43 Sitzen:

- bei 1 bis 22 Kandidaten: 1 Spalte in Auflösung 2,
- bei 23 bis 44 Kandidaten: 2 Spalten in Auflösung 2,
- bei 45 bis 56 Kandidaten: 3 Spalten in Auflösung 2.

Daraus ergibt sich folgende Darstellung der Kandidaten auf dem Bildschirm entsprechend der Anzahl in der Gemeinde zu wählender Ratsmitglieder (siehe auch Punkt 44).

Anzahl zu wählender Ratsmitglieder	Anzahl Kandidaten in der ersten Spalte	Anzahl Kandidaten in der zweiten Spalte	Anzahl Kandidaten in der dritten Spalte
7	7	-	-
9	9	-	-
11	11	-	-
13	13	-	-
15	8	7	-
17	9	8	-
19	10	9	-
21	11	10	-
23	12	11	-
25	13	12	-
27	14	13	-
29	10	10	9
31	11	10	10
33	11	11	11
35	12	12	11
37	13	12	12
39	13	13	13
41	14	14	13
43	22	21	-
45	15	15	15
47	16	16	15
49	17	16	16
51	17	17	17
53	18	18	17
55	19	18	18

N.B.:

Bei unvollständiger Liste ist dieselbe Auflösung anzuwenden. So wird eine unvollständige Liste von 27 Kandidaten in einer Gemeinde, in der 43 Ratsmitglieder zu wählen sind, in zwei Spalten dargestellt: In der linken Spalte sind 14 Kandidaten angegeben, in der rechten 13 Kandidaten.

b) Bei Benutzung des JITES-Systems

181. *[Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes]*

182. Die Bestimmungen von Punkt 43 sind anwendbar auf die Registrierung der Namen und Vornamen der Kandidaten.

Es ist daran zu erinnern, daß im Wahlgesetzbuch vorgesehen wird, daß in den Wahlvorschlägen der Kandidaten, in den Wählerlisten und auf den Wahlaufforderungen das Geschlecht angegeben wird. Dies gilt nicht für die Stimmzettel und folglich auch nicht für die Darstellung der Kandidaten einer Liste auf dem Bildschirm.

Dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin muß die Abkürzung «Hr.» oder «Fr.» nur vorangestellt werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin dies ausdrücklich wünscht und nur sofern sein oder ihr Vorname nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen ist.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß bei Benutzung des DIGIVOTE-Systems für die Wahlen ein Feld mit zwei Zeilen pro Kandidat vorgesehen ist. Jede Zeile kann 22 Zeichen (Freistellen einbegriffen) enthalten.

Kandidaten, für die ein Teil ihres Namens Probleme bereiten könnte, sollten selbst bestimmen, wie ihre Personalien auf dem Bildschirm dargestellt werden sollen.

Der Minister des Innern

A. Duquesne